

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes über das Verfahren bei der Errichtung und Verteilung eines Fonds zur Beschränkung der Haftung für Seeforderungen (Seerechtliche Verteilungsordnung)

A. Zielsetzung

In Anpassung an die internationale Rechtsentwicklung soll das für die Bundesrepublik Deutschland derzeit geltende internationale Übereinkommen von 1957 über die Beschränkung der Haftung der Eigentümer von Seeschiffen durch das im Rahmen der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation abgeschlossene internationale Übereinkommen von 1976 über die Beschränkung der Haftung für Seeforderungen ersetzt werden. Die Ersetzung des Haftungsbeschränkungsübereinkommens von 1957 durch das Übereinkommen von 1976 macht eine Anpassung der Vorschriften der Seerechtlichen Verteilungsordnung von 1972 an die Regelungen des Übereinkommens von 1976 erforderlich.

B. Lösung

Die Seerechtliche Verteilungsordnung von 1972 wird durch eine konstitutive Neufassung ersetzt.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Bund, Länder und Gemeinden werden nicht mit zusätzlichen Kosten belastet.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (131) — 450 02 — Se 2/85

Bonn, den 20. September 1985

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes über das Verfahren bei der Errichtung und Verteilung eines Fonds zur Beschränkung der Haftung für Seeforderungen (Seerechtliche Verteilungsordnung) mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Justiz.

Der Bundesrat hat in seiner 552. Sitzung am 14. Juni 1985 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes, wie aus Anlage 2 ersichtlich, Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigelegten Gegenäußerung dargelegt.

Kohl

Entwurf eines Gesetzes über das Verfahren bei der Errichtung und Verteilung eines Fonds zur Beschränkung der Haftung für Seeforderungen (Seerechtliche Verteilungsordnung)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

ERSTER TEIL

Verteilungsverfahren

ERSTER ABSCHNITT

Allgemeine Bestimmungen. Zuständigkeit

§ 1

Einleitung des Verteilungsverfahrens

(1) Zur Errichtung und Verteilung eines Fonds im Sinne des Artikels 11 des Übereinkommens von 1976 über die Beschränkung der Haftung für Seeforderungen (BGBl. ... II S. ...; Haftungsbeschränkungsübereinkommen) oder im Sinne des Artikels V Abs. 3 des Internationalen Übereinkommens über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden (BGBl. 1975 II S. 301; Ölhaf- tungsübereinkommen) kann ein gerichtliches Ver- fahren (Verteilungsverfahren) eingeleitet werden.

(2) Ein Verteilungsverfahren erfaßt jeweils aus- schließlich die aus demselben Ereignis entstan- denen und zu derselben Anspruchsklasse im Sinne des Absatzes 4 Satz 1 gehörenden Ansprüche gegen alle Personen, die demselben Personenkreis im Sinne des Absatzes 3 Satz 1 angehören. Wird jedoch auf Antrag eines an Bord tätigen Lotsen ein Verteilungsverfahren für Ansprüche der Anspruchsklasse A, B oder C im Sinne des Absatzes 4 Satz 1 eingeleitet, so erfaßt das Verfahren nur die Ansprüche gegen den Antragsteller; ein solches Verteilungsver- fahren darf nur eröffnet werden, solange nicht für die aus demselben Ereignis entstandenen und zu derselben Anspruchsklasse gehörenden Ansprüche ein Verteilungsverfahren auf Antrag eines anderen, demselben Personenkreis im Sinne des Absatzes 3 Satz 1 angehörenden Schuldners eröffnet worden ist.

(3) Die Eröffnung eines Verteilungsverfahrens können beantragen:

1. der Eigentümer, Charterer, Reeder oder Ausrü- ster eines Seeschiffs sowie jede Person, für de- ren Handeln, Unterlassen oder Verschulden sie haften,
2. der Eigentümer eines Schiffes, der von diesem Schiff aus Bergungs- oder Hilfsleistungsdienste leistet, oder ein von dem Schiff aus arbeitender Berger oder Retter sowie jede Person, für deren

Handeln, Unterlassen oder Verschulden der Ei- gentümer, der Berger oder der Retter haftet,

3. ein Berger oder Retter, der nicht von einem Schiff aus arbeitet oder der ausschließlich auf dem Schiff arbeitet, für das Bergungs- oder Hil- feleistungsdienste geleistet werden, sowie jede Person, für deren Handeln, Unterlassen oder Verschulden der Berger oder der Retter haftet,

sofern diese Personen ihre Haftung für die aus einem bestimmten Ereignis entstandenen Ansprü- che nach § 486 Abs. 1 oder 3, §§ 487 bis 487 d des Handelsgesetzbuchs beschränken können und we- gen eines solchen Anspruchs ein gerichtliches Ver- fahren im Geltungsbereich dieses Gesetzes einge- leitet wird;

4. der Eigentümer eines Schiffes im Sinne des Ar- tikels I Nr. 3 des Ölhaf- tungsübereinkommens, sofern er seine Haftung für die aus einem be- stimmten Ereignis entstandenen Ansprüche nach § 486 Abs. 2, § 487 d des Handelsgesetz- buchs beschränken kann und wegen eines sol- chen Anspruchs Klage nach Artikel IX des Ölhaf- tungsübereinkommens im Geltungsbereich dieses Gesetzes erhoben wird.

Der Antrag kann auch von einem Versicherer, der die Haftung in bezug auf Ansprüche versichert, für welche die in Satz 1 genannten Personen ihre Haf- tung beschränken können, sowie von einem sonsti- gen finanziellen Sicherheitsgeber im Sinne des Ar- tikels V Abs. 11 des Ölhaf- tungsübereinkommens ge- stellt werden.

(4) Ein Verteilungsverfahren findet statt für

1. Ansprüche wegen Tod oder Körperverletzung im Sinne des Artikels 6 Abs. 1 Buchstabe a des Haf- tungsbeschränkungsübereinkommens (Ansprü- che wegen Personenschäden) und sonstige An- sprüche im Sinne des Artikels 6 Abs. 1 Buchsta- be b des Haftungsbeschränkungsübereinkom- mens (Ansprüche wegen Sachschäden)
— Anspruchsklasse A —,
2. Ansprüche von Reisenden im Sinne des Arti- kels 7 des Haftungsbeschränkungsübereinkom- mens
— Anspruchsklasse B —,
3. Ansprüche nach § 487 des Handelsgesetzbuchs
— Anspruchsklasse C —,
4. Ansprüche nach dem Ölhaf- tungsübereinkom- men
— Anspruchsklasse D —.

Sind aus demselben Ereignis sowohl Ansprüche, für welche die Haftung nach § 486 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs beschränkt werden kann, als auch Ansprüche, für welche die Haftung nach § 486 Abs. 3 Satz 1 des Handelsgesetzbuchs beschränkt werden kann, entstanden, so findet jeweils ein gesondertes Verteilungsverfahren für diese Ansprüche statt.

(5) Für ein Verteilungsverfahren für Ansprüche der Anspruchsklasse A gelten die folgenden besonderen Vorschriften:

1. Sind aus dem Ereignis Ansprüche wegen Personenschäden, für welche die Haftung beschränkt werden kann, nicht entstanden oder können solche Ansprüche nicht mehr geltend gemacht werden oder übersteigt die Summe der Ansprüche wegen Personenschäden voraussichtlich nicht den in Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe a des Haftungsbeschränkungsübereinkommens bestimmten Haftungshöchstbetrag, so findet das Verteilungsverfahren nur mit Wirkung für Ansprüche wegen Sachschäden statt, sofern die Summe dieser Ansprüche den in Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe b des Haftungsbeschränkungsübereinkommens bestimmten Haftungshöchstbetrag voraussichtlich übersteigt.
2. Können aus dem Ereignis Ansprüche wegen Personenschäden, für welche die Haftung beschränkt werden kann, zwar gegen andere Schuldner, die demselben Personenkreis im Sinne des Absatzes 3 Satz 1 angehören, jedoch nicht gegen den Antragsteller geltend gemacht werden, so findet das Verteilungsverfahren nur mit Wirkung für Ansprüche wegen Sachschäden statt, sofern der Antragsteller dies nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 beantragt und die Summe der Ansprüche wegen Sachschäden den in Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe b des Haftungsbeschränkungsübereinkommens bestimmten Haftungshöchstbetrag voraussichtlich übersteigt.

§ 2

Zuständigkeit

(1) Betrifft das Verteilungsverfahren ein Schiff, das in einem Schiffsregister im Geltungsbereich dieses Gesetzes eingetragen ist, so ist das Amtsgericht ausschließlich zuständig, bei dem das Schiffsregister geführt wird.

(2) Betrifft das Verteilungsverfahren

1. ein Schiff, das nicht in einem Schiffsregister im Geltungsbereich dieses Gesetzes eingetragen ist, oder
2. Ansprüche gegen die in § 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 bezeichneten Personen,

so ist das Amtsgericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk der Antragsteller seine gewerbliche Niederlassung oder in Ermangelung einer solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Hat der Antragsteller weder eine gewerbliche Niederlassung noch einen gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes, so ist das Amtsgericht aus-

schließlich zuständig, in dessen Bezirk ein Gericht seinen Sitz hat, das im ersten Rechtszug für eine Klage gegen den Antragsteller wegen eines Anspruchs, für den dieser seine Haftung beschränken kann, zuständig ist, oder in dessen Bezirk die Zwangsvollstreckung gegen den Antragsteller wegen eines solchen Anspruchs betrieben wird. Sind mehrere Gerichte zuständig, so schließt das Gericht, bei welchem zuerst die Eröffnung des Verfahrens beantragt worden ist, die übrigen aus.

(3) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Verteilungsverfahren für die Bezirke mehrerer Amtsgerichte einem von ihnen zuzuweisen, sofern die Zusammenfassung für eine sachdienliche Förderung oder schnellere Erledigung der Verfahren zweckmäßig ist. Die Landesregierungen können die Ermächtigung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

(4) Die Länder können vereinbaren, daß die Verteilungsverfahren eines Landes den Gerichten eines anderen Landes zugewiesen werden.

§ 3

Anwendung der Zivilprozeßordnung

(1) Auf das Verteilungsverfahren finden, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, die Vorschriften der Zivilprozeßordnung entsprechende Anwendung. Die Entscheidungen können ohne mündliche Verhandlung ergehen. Die Zustellungen erfolgen von Amts wegen.

(2) Gegen die Entscheidungen im Verteilungsverfahren findet die sofortige Beschwerde statt, soweit nicht in §§ 12, 33 etwas anderes bestimmt ist. Die Frist zur Einlegung der sofortigen Beschwerde beträgt einen Monat.

ZWEITER ABSCHNITT

Eröffnungsverfahren und öffentliche Aufforderung

§ 4

Antrag

(1) Der Antrag auf Eröffnung des Verteilungsverfahrens muß enthalten:

1. die genaue Bezeichnung des Ereignisses, aus dem die Ansprüche entstanden sind, für welche die Haftung nach § 8 Abs. 1 beschränkt werden soll;
2. die Angabe, für welchen Personenkreis im Sinne des § 1 Abs. 3 Satz 1 das Verfahren eröffnet werden soll, oder, im Falle des § 1 Abs. 2 Satz 2, die Angabe, daß das Verfahren nur für den Antragsteller eröffnet werden soll;
3. die Angabe, für welche Anspruchsklasse im Sinne des § 1 Abs. 4 das Verfahren eröffnet werden soll, im Falle des § 1 Abs. 5 auch die Angabe, daß das Verfahren nur mit Wirkung für Ansprüche wegen Sachschäden eröffnet werden soll;

4. Angaben über Namen, ständigen Aufenthalt und gewerbliche Niederlassung des Antragstellers sowie der übrigen dem Antragsteller bekannten Schuldner von Ansprüchen, für welche die Haftung nach § 8 Abs. 1 beschränkt werden soll;
5. Angaben über Namen, Flagge und Registerort des Schiffes;
6. die zur Berechnung der Haftungssumme notwendigen Angaben über den Raumgehalt des Schiffes oder, falls die Haftung für Ansprüche der Anspruchsklasse B beschränkt werden soll, über die Anzahl der Reisenden, die das Schiff nach dem Schiffszeugnis befördern darf;
7. die Angaben des Betrags und des Grundes der dem Antragsteller bekannten Ansprüche, für welche die Haftung nach § 8 Abs. 1 beschränkt werden soll.

(2) Dem Antrag sind eine beglaubigte Abschrift der Eintragung im Schiffsregister sowie eine beglaubigte Abschrift der das Ereignis betreffenden Eintragungen im Schiffstagebuch beizufügen.

(3) Der Antragsteller hat glaubhaft zu machen, daß die Voraussetzungen des § 1 Abs. 5 vorliegen.

(4) Der Antrag kann bis zum Beginn des Allgemeinen Prüfungstermins zurückgenommen werden.

§ 5

Festsetzung der Haftungssumme Zulassung von Sicherheiten

(1) Das Gericht setzt durch Beschluß die Summe fest, die zur Errichtung des Fonds einzuzahlen ist (Haftungssumme).

(2) Das Gericht kann zulassen, daß die Einzahlung der festgesetzten Haftungssumme ganz oder teilweise durch Sicherheitsleistung ersetzt wird. Das Gericht bestimmt nach freiem Ermessen, in welcher Art die Sicherheit zu leisten ist. Bei der Zulassung einer Sicherheit ist festzusetzen, welchen Betrag der Haftungssumme die Sicherheit ersetzen soll. Einer Beschwerde gegen diese Entscheidung kann das Gericht abhelfen.

(3) Das Gericht kann Zwangsvollstreckungen gegen einen Schuldner wegen eines Anspruchs, mit dem der Gläubiger an dem beantragten Verfahren teilnimmt, bis zur Eröffnung des Verteilungsverfahrens, längstens jedoch auf die Dauer von drei Monaten, einstellen, wenn zu erwarten ist, daß die Haftungssumme demnächst eingezahlt wird. Die Einstellung der Zwangsvollstreckung kann von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

(4) Wird auf eine Erinnerung eine höhere Haftungssumme festgesetzt und ist das Verfahren auf Grund der Einzahlung der ursprünglich festgesetzten Haftungssumme bereits eröffnet worden, so bestimmt das Gericht eine Frist, innerhalb deren der Mehrbetrag einzuzahlen ist.

§ 6

Einzahlung der Haftungssumme

(1) Die Einzahlung der Haftungssumme erfolgt bei der für das Verteilungsgericht zuständigen Gerichtskasse; § 7 Abs. 1, § 8 der Hinterlegungsordnung sind anzuwenden.

(2) Die Leistung einer vom Gericht nach § 5 Abs. 2 zugelassenen Sicherheit geschieht in der Weise, daß der Schuldner einen Anspruch der Staatskasse gegen ihn auf Zahlung desjenigen Betrags der Haftungssumme, den die Sicherheit ersetzen soll, nebst Zinsen in Höhe von eins vom Tausend für den Monat begründet und die Sicherheit für diesen Anspruch bestellt. Die Verzinsung beginnt drei Monate nach Ablauf des Monats, in dem der Anspruch begründet worden ist; sie endet mit dem Ablauf des Monats, der dem Tag vorhergeht, an dem

1. der Einstellungsbeschluß unanfechtbar geworden ist oder

2. der Betrag der Haftungssumme, den die Sicherheit ersetzt, an die Gerichtskasse eingezahlt worden ist; dies gilt auch im Falle der Verwertung von Sicherheiten.

(3) Besteht bereits eine Sicherheit für einen Anspruch, für den die Haftung des Schuldners nach § 8 Abs. 1 beschränkt werden soll, so ist der Gläubiger dieses Anspruchs verpflichtet, auf Kosten des Schuldners die zur Bestellung der Sicherheit nach Absatz 2 seinerseits erforderlichen Erklärungen abzugeben und Handlungen vorzunehmen, wenn das Verteilungsgericht nach § 5 Abs. 2 zugelassen hat, daß die Sicherheit für die festgesetzte Haftungssumme oder für einen Teil derselben geleistet wird. Soll nach § 1 Abs. 2 Satz 2 das Verfahren nur für den Antragsteller eröffnet werden, so gilt Satz 1 nur, soweit die Sicherheit ausschließlich für einen Anspruch gegen den Antragsteller besteht.

(4) Die Leistung der zugelassenen Sicherheit steht der Einzahlung des dafür festgesetzten Betrags der Haftungssumme gleich.

(5) Wird die geleistete Sicherheit im Verlaufe des Verfahrens unzureichend, so ordnet das Gericht an, daß und in welcher Weise sie zu ergänzen oder anderweitige Sicherheit zu leisten ist. Vor der Entscheidung ist der Antragsteller zu hören. Das Gericht bestimmt eine Frist für die Ergänzung oder Leistung der Sicherheit.

(6) Wird auf die Erinnerung eines Schuldners eine niedrigere Haftungssumme festgesetzt und ist das Verfahren auf Grund der Einzahlung der ursprünglich festgesetzten Haftungssumme bereits eröffnet, so ordnet das Gericht an, daß der Mehrbetrag an den Einzahler zurückgezahlt wird. Die Anordnung darf erst nach Rechtskraft vollzogen werden.

§ 7

Eröffnung des Verfahrens

(1) Das Gericht beschließt über die Eröffnung des Verteilungsverfahrens, sobald die festgesetzte Haftungssumme eingezahlt worden ist.

(2) Der Eröffnungsbeschluß enthält insbesondere:

1. die genaue Bezeichnung des Ereignisses, aus dem die Ansprüche entstanden sind, für welche die Haftung nach § 8 Abs. 1 beschränkt werden soll;
2. die Feststellung, für welchen Personenkreis im Sinne des § 1 Abs. 3 Satz 1 das Verfahren eröffnet wird, oder, im Falle des § 1 Abs. 2 Satz 2, die Feststellung, daß das Verfahren nur für den Antragsteller eröffnet wird;
3. die Feststellung, für welche Anspruchsklasse im Sinne des § 1 Abs. 4 das Verfahren eröffnet wird, im Falle des § 1 Abs. 5 auch die Feststellung, daß das Verfahren nur mit Wirkung für Ansprüche wegen Sachschäden eröffnet wird;
4. Angaben über Namen, ständigen Aufenthalt und gewerbliche Niederlassung des Antragstellers sowie der übrigen dem Gericht bekannten Schuldner von Ansprüchen, für welche die Haftung nach § 8 Abs. 1 beschränkt werden soll;
5. Angaben über Namen, Flagge und Registerort des Schiffes;
6. die Feststellung, daß die Haftungssumme eingezahlt worden ist, oder Angaben über Art und Höhe von etwa anstelle der Einzahlung der Haftungssumme geleisteten Sicherheiten einschließlich der Angabe, welchen Betrag der Haftungssumme die Sicherheitsleistung ersetzt; ist über eine Beschwerde nach § 12 Abs. 1 noch nicht entschieden, so enthält der Eröffnungsbeschluß auch den Hinweis, daß der Antragsteller gegen den Beschluß über die Festsetzung der Haftungssumme Beschwerde eingelegt hat;
7. die Stunde der Eröffnung; § 108 Abs. 2 der Konkursordnung gilt entsprechend.

(3) Der Beschluß über die Eröffnung des Verteilungsverfahrens soll mit dem Beschluß über die Festsetzung der Haftungssumme verbunden werden, wenn die festzusetzende Haftungssumme bereits eingezahlt worden ist.

(4) Eine Ausfertigung des Eröffnungsbeschlusses erhält auf Antrag jeder, der glaubhaft macht, daß gegen ihn wegen eines Anspruchs, mit dem der Gläubiger an dem Verfahren teilnimmt, eine Klage anhängig ist oder die Zwangsvollstreckung betrieben wird.

§ 8

Wirkungen der Eröffnung

(1) Mit der Eröffnung des Verteilungsverfahrens gilt der Fonds als errichtet. Unbeschadet des Absatzes 2 Satz 2 beschränkt sich die Haftung der Perso-

nen, die zu dem im Eröffnungsbeschluß bezeichneten Personenkreis gehören, für alle Ansprüche, die

1. aus dem im Eröffnungsbeschluß bezeichneten Ereignis entstanden sind und
2. zu der Anspruchsklasse, im Falle des § 1 Abs. 5 zu den Ansprüchen wegen Sachschäden gehören, für die das Verfahren eröffnet worden ist,

auf die Haftungssumme. An dem Verteilungsverfahren nehmen alle Gläubiger von Ansprüchen teil, für welche die Haftung nach Satz 2 beschränkt worden ist.

(2) Ansprüche, für welche die Haftung nach Absatz 1 beschränkt worden ist, können nur nach den Vorschriften dieses Gesetzes verfolgt werden. Jedoch stehen die Vorschriften dieses Gesetzes der Verfolgung eines Anspruchs, für den der Schuldner seine Haftung beschränken kann, nach Aufhebung des Verteilungsverfahrens nicht entgegen, soweit der Anspruch aus der Haftungssumme nicht berichtigt worden ist und der Schuldner vor Eröffnung des Verfahrens zur Zahlung eines höheren Betrags als des bei der Verteilung der Haftungssumme auf diesen Anspruch entfallenen Anteils rechtskräftig verurteilt worden ist; § 20 Abs. 1 Satz 1, §§ 21, 22 und 24 finden keine Anwendung.

(3) Rechtsstreitigkeiten wegen der in Absatz 1 genannten Ansprüche, die bei der Eröffnung des Verteilungsverfahrens anhängig sind, werden mit dem Erlass des Eröffnungsbeschlusses unterbrochen, bis sie nach § 19 aufgenommen werden oder bis das Verteilungsverfahren aufgehoben oder eingestellt wird.

(4) Nach der Eröffnung des Verteilungsverfahrens ist die Zwangsvollstreckung wegen der in Absatz 1 genannten Ansprüche unzulässig, bis das Verfahren aufgehoben oder eingestellt wird. Die Unzulässigkeit ist im Wege der Klage bei dem Prozeßgericht des ersten Rechtszugs geltend zu machen. Das Gericht kann auf Antrag anordnen, daß die Zwangsvollstreckung einstweilen gegen oder ohne Sicherheitsleistung eingestellt oder nur gegen Sicherheitsleistung fortgesetzt wird; die tatsächlichen Behauptungen, die den Antrag begründen, sind glaubhaft zu machen. In dringenden Fällen kann das Vollstreckungsgericht eine solche Anordnung erlassen; es bestimmt in diesem Fall eine Frist, innerhalb deren die Entscheidung des Prozeßgerichts beizubringen ist und nach deren fruchtlosem Ablauf die Zwangsvollstreckung fortgesetzt wird. Die Entscheidungen nach Satz 3 und 4 können ohne mündliche Verhandlung ergehen.

(5) Ist die Zwangsvollstreckung eingestellt, so kann das Vollstreckungsgericht auf Antrag des Schuldners anordnen, daß Vollstreckungsmaßnahmen gegen Sicherheitsleistung aufgehoben werden. Solange eine Klage nach Absatz 4 Satz 2 anhängig ist, ist das Prozeßgericht für diese Anordnung zuständig.

(6) Wird nach der Eröffnung des Verfahrens über das Vermögen eines Schuldners das Konkursverfahren oder das gerichtliche Vergleichsverfahren

eröffnet, so wird der Fortgang des Verteilungsverfahrens dadurch nicht berührt.

(7) Ein Gläubiger, der an dem Verfahren teilnimmt, kann seinen Anspruch gegen einen Anspruch des Schuldners nach Eröffnung des Verteilungsverfahrens nicht mehr aufrechnen. Er ist verpflichtet, für den Anspruch bestehende Sicherungsrechte nicht mehr zu verwerten. Artikel 5 des Haftungsbeschränkungsübereinkommens bleibt unberührt.

§ 9

Sachwalter

(1) Bei der Eröffnung des Verteilungsverfahrens bestellt das Gericht einen Sachwalter. § 78 Abs. 2, § 81 Abs. 2 der Konkursordnung gelten entsprechend.

(2) Der Sachwalter hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

1. Er kann gegen angemeldete Ansprüche Widerspruch erheben und Rechtsstreitigkeiten über die Ansprüche und das Recht ihrer Gläubiger auf Teilnahme an dem Verteilungsverfahren führen;
2. er verwertet etwa geleistete Sicherheiten auf Anordnung des Gerichts;
3. er treibt vom Antragsteller nach § 31 Abs. 1 zu tragende Kosten zur Haftungssumme bei, wenn deren Zahlung vom Gericht angeordnet worden ist.

Das Gericht kann den Sachwalter auch mit der Verwaltung von Sicherheiten beauftragen.

(3) Verbindlichkeiten, die der Sachwalter im Rahmen seiner Befugnisse begründet, sind auf Anordnung des Verteilungsgerichts aus der Haftungssumme zu begleichen.

(4) Der Sachwalter ist für die Erfüllung der ihm obliegenden Pflichten allen Beteiligten verantwortlich.

(5) Der Sachwalter steht unter der Aufsicht des Gerichts. Das Gericht kann gegen ihn Zwangsgeld festsetzen und ihn von Amts wegen entlassen. Vor der Entscheidung ist der Sachwalter zu hören.

(6) Der Sachwalter kann aus der Haftungssumme eine angemessene Vergütung für seine Geschäftsführung und die Erstattung angemessener barer Auslagen verlangen. Er hat Anspruch auf einen Vorschuß auf die Auslagen, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendig ist. Die Höhe der Vergütung, der Auslagen und des Vorschusses setzt das Gericht fest.

(7) Der Sachwalter hat bei der Beendigung seines Amtes dem Verteilungsgericht Schlußrechnung zu legen. Die Rechnung muß mit den Belegen spätestens eine Woche nach der Beendigung auf der Geschäftsstelle zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt werden. Der Schuldner, jeder an dem Verfah-

ren teilnehmende Gläubiger und ein etwa nachfolgender Sachwalter sind berechtigt, Einwendungen gegen die Rechnung zu erheben. Soweit binnen einer Woche nach der Niederlegung Einwendungen nicht erhoben werden, gilt die Rechnung als anerkannt.

§ 10

Öffentliche Aufforderung

(1) Zugleich mit dem Eröffnungsbeschluß erläßt das Gericht zur Ermittlung der am Verfahren teilnehmenden Gläubiger eine öffentliche Aufforderung und bestimmt einen Termin zur Prüfung der angemeldeten Ansprüche (allgemeiner Prüfungstermin). Die in der öffentlichen Aufforderung zu bestimmende Frist zur Anmeldung der Ansprüche soll mindestens zwei Monate betragen; sie soll nicht weniger als sechs Monate betragen, wenn damit zu rechnen ist, daß an dem Verfahren Gläubiger teilnehmen, die ihre gewerbliche Niederlassung oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Vertragsstaat des Haftungsbeschränkungsübereinkommens oder, falls das Verfahren für Ansprüche der Anspruchsklasse D eröffnet worden ist, in einem anderen Vertragsstaat des Ölhaftungsübereinkommens haben. Der Zeitraum zwischen dem Ablauf der Anmeldefrist und dem allgemeinen Prüfungstermin soll mindestens eine Woche und höchstens zwei Monate betragen.

(2) Die öffentliche Aufforderung enthält:

1. die Aufforderung, alle Ansprüche, die aus dem in dem Eröffnungsbeschluß bezeichneten Ereignis entstanden sind und für welche die Haftung des Schuldners nach § 8 Abs. 1 beschränkt worden ist, innerhalb der in der öffentlichen Aufforderung bestimmten Frist bei dem Gericht anzumelden, auch soweit sie dem Gericht bereits auf andere Weise als durch Anmeldung des Gläubigers bekannt sind;

2. den Hinweis, daß

- a) Ansprüche, für welche die Haftung des Antragstellers nach § 8 Abs. 1 beschränkt worden ist, sowie
- b) Ansprüche gegen andere Schuldner, die außer dem Antragsteller für einen Anspruch aus dem Ereignis haften und deren Haftung durch die Eröffnung des Verfahrens nach § 8 Abs. 1 beschränkt worden ist,

nur nach Maßgabe der Vorschriften der Seerechtlichen Verteilungsordnung verfolgt werden können, und daß die Gläubiger nicht angemeldeter Ansprüche nach diesen Vorschriften an der Verteilung der Haftungssumme nicht teilnehmen;

3. die Aufforderung an alle Schuldner, die außer dem Antragsteller für einen Anspruch aus dem Ereignis haften und deren Haftung durch die Eröffnung des Verfahrens nach § 8 Abs. 1 beschränkt worden ist, innerhalb der in der öffent-

lichen Aufforderung bestimmten Frist dem Gericht ihre ladungsfähige Anschrift mitzuteilen, wenn sie von dem Fortgang des Verfahrens unterrichtet werden wollen;

4. den Hinweis, daß auch die Schuldner, welche dieser Aufforderung nicht nachkommen, das Verfahren gegen sich gelten lassen müssen.

(3) Ist das Verfahren nach § 1 Abs. 5 nur mit Wirkung für Ansprüche wegen Sachschäden eröffnet worden, so enthält die öffentliche Aufforderung außerdem die Aufforderung, nach Maßgabe des Absatzes 2 Nr. 1 alle Ansprüche wegen Personenschäden anzumelden, die aus dem im Eröffnungsbeschluß bezeichneten Ereignis entstanden sind und für welche die Haftung des Schuldners beschränkt worden wäre, wenn das Verfahren auch mit Wirkung für Ansprüche wegen Personenschäden eröffnet worden wäre.

§ 11

Bekanntmachung

(1) Nach der Eröffnung des Verteilungsverfahrens hat das Gericht den wesentlichen Inhalts des Beschlusses über die Festsetzung der Haftungssumme und des Beschlusses über die Eröffnung des Verteilungsverfahrens, die öffentliche Aufforderung und den allgemeinen Prüfungstermin öffentlich bekanntzumachen; in der Bekanntmachung sind Name und Anschrift des Sachwalters anzugeben. Das Gericht hat auch besondere Prüfungstermine öffentlich bekanntzumachen.

(2) Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt durch mindestens einmalige Einrückung in den Bundesanzeiger sowie in wenigstens ein weiteres vom Gericht zu bestimmendes Blatt. Die Bekanntmachung gilt als bewirkt mit dem Ablauf des zweiten Tages nach der Ausgabe der erste Einrückung enthaltenden Nummer des Bundesanzeigers. Ist nach den Umständen anzunehmen, daß in erheblichem Umfang Gläubiger an dem Verfahren teilnehmen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im einem Gebiet außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes haben, so soll die Bekanntmachung auch in wenigstens ein Blatt eingerückt werden, das in diesem Gebiet erscheint.

(3) Die öffentliche Bekanntmachung gilt als Zustellung an alle Beteiligten.

(4) Den ihrer Anschrift nach bekannten Gläubigern und Schuldnern hat das Gericht den Inhalt der öffentlichen Bekanntmachung besonders mitzuteilen. Der Mitteilung ist der volle Wortlaut des Beschlusses über die Festsetzung der Haftungssumme und des Beschlusses über die Eröffnung des Verteilungsverfahrens beizufügen.

§ 12

Rechtsmittel

(1) Gegen den Beschluß über die Festsetzung der Haftungssumme kann nur der Antragsteller Beschwerde einlegen. Nach der Eröffnung des Verteilungsverfahrens kann Beschwerde nicht mehr eingelegt werden. Über eine vor Eröffnung des Verfahrens eingelegte Beschwerde, über die bei Eröffnung des Verfahrens noch nicht entschieden worden ist, darf nicht vor Ablauf der in Absatz 3 Satz 1 für die Einlegung einer Erinnerung bestimmten Frist entschieden werden; die Gläubiger angemeldeter Ansprüche sowie die Schuldner, die sich nach § 10 Abs. 2 Nr. 3 gemeldet haben, sind zu hören.

(2) Nach der Eröffnung des Verteilungsverfahrens können alle Gläubiger angemeldeter Ansprüche und alle Schuldner, die sich nach § 10 Abs. 2 Nr. 3 gemeldet haben, gegen den Beschluß über die Festsetzung der Haftungssumme Erinnerung einlegen. Dem Antragsteller steht die Erinnerung jedoch nur zu, wenn die Frist zur Einlegung der Beschwerde gegen den Beschluß bei der Eröffnung des Verteilungsverfahrens noch nicht abgelaufen war. Wird von einem anderen Schuldner oder von einem Gläubiger Erinnerung nach Satz 1 eingelegt, so ist eine vom Antragsteller vor der Eröffnung des Verfahrens eingelegte Beschwerde, über die noch nicht entschieden worden ist, nach der Eröffnung des Verfahrens als Erinnerung zu behandeln.

(3) Die Erinnerung nach Absatz 2 kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der in der öffentlichen Aufforderung bestimmten Frist zur Anmeldung der Ansprüche eingelegt werden. Über sämtliche Erinnerungen ist in einem einheitlichen Verfahren gleichzeitig zu entscheiden. Im Verfahren über die Erinnerung eines Schuldners sind alle Gläubiger angemeldeter Ansprüche, im Verfahren über die Erinnerung eines Gläubigers sind alle Schuldner, die sich nach § 10 Abs. 2 Nr. 3 gemeldet haben, zu hören.

(4) Gegen den Beschluß über die Eröffnung des Verteilungsverfahrens können alle Gläubiger angemeldeter Ansprüche und alle Schuldner, die sich nach § 10 Abs. 2 Nr. 3 gemeldet haben, Erinnerung einlegen. Absatz 3 gilt entsprechend.

(5) Eine Erinnerung kann nicht darauf gestützt werden, daß der Antragsteller nach § 1 Abs. 3 nicht antragsberechtigt ist, weil die Summe der Ansprüche, für welche die Haftung nach § 8 Abs. 1 beschränkt worden ist, den für diese Ansprüche bestimmten Haftungshöchstbetrag nicht übersteigt.

(6) Solange das Gericht nach Absatz 3 Satz 2 oder nach Absatz 4 Satz 2 gehindert ist, der Erinnerung eines Gläubigers alsbald stattzugeben, kann es zur Abwendung eines schwer zu ersetzenden Nachteils zulassen, daß die Zwangsvollstreckung wegen eines Anspruchs, mit dem der Gläubiger an dem Verteilungsverfahren teilnimmt, bis zur Entscheidung über die Erinnerung insoweit betrieben wird, wie dies zur Vollziehung eines Arrestes statthaft ist.

DRITTER ABSCHNITT

Feststellung der Ansprüche.
Erlöschen von Sicherungsrechten

§ 13

Anmeldung von Ansprüchen

(1) Die Anmeldung eines Anspruchs muß die Angabe seines Betrags und Grundes enthalten. Ist vor Eröffnung des Verfahrens über den Anspruch unter Berücksichtigung der Beschränkung der Haftung des Schuldners rechtskräftig entschieden worden, so steht eine solche Entscheidung der Anmeldung des vollen Betrags des Anspruchs nicht entgegen.

(2) Die Anmeldung kann bei dem Gericht schriftlich eingereicht oder zu Protokoll der Geschäftsstelle erklärt werden; urkundliche Beweismittel oder eine Abschrift derselben sollen beigelegt werden.

(3) Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle trägt die angemeldeten Ansprüche in eine Tabelle ein; Ansprüche wegen Personenschäden und Ansprüche wegen Sachschäden sind getrennt einzutragen, wenn das Verteilungsverfahren im Rahmen der Anspruchsklasse A für beide Arten von Ansprüchen eröffnet worden ist. Ansprüche, für die mehrere Schuldner als Gesamtschuldner haften, sind kenntlich zu machen. Die Tabelle ist zusammen mit den Anmeldungen auf der Geschäftsstelle des Gerichts zur Einsicht der Beteiligten niederzulegen.

(4) Die Anmeldung kann zurückgenommen werden, solange nicht der Anspruch und das Recht seines Gläubigers auf Teilnahme an dem Verfahren festgestellt worden ist. Die Rücknahme kann schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle erklärt werden.

§ 14

Gegenstand der Anmeldung

(1) Die Ansprüche sind mit dem Wert in Deutscher Mark geltend zu machen, der ihnen am Tage der Eröffnung des Verteilungsverfahrens zukommt. Ansprüche, die nicht auf einen Geldbetrag gerichtet sind oder deren Geldbetrag unbestimmt oder ungewiß ist oder nicht in Deutscher Mark feststeht, sind nach ihrem Schätzwert in Deutscher Mark geltend zu machen.

(2) Zinsen können im Verteilungsverfahren nur insoweit geltend gemacht werden, als sie bis zur Eröffnung des Verfahrens aufgelaufen sind.

(3) Kosten, die den Gläubigern durch die Teilnahme an dem Verfahren erwachsen, können im Verteilungsverfahren nicht geltend gemacht werden.

(4) Betagte Ansprüche gelten als fällig.

(5) Soweit für einen Anspruch nach Absatz 1 Satz 2 ein Schätzwert wegen außergewöhnlicher Umstände des Einzelfalls noch nicht ermittelt

werden kann, ist der Anspruch ohne Angabe eines Betrags anzumelden. Bei der Anmeldung ist jedoch der Höchstbetrag anzugeben, mit dem der Anspruch in dem Verfahren geltend gemacht wird. Der Höchstbetrag darf den Wert nicht übersteigen, der dem Anspruch nach den Umständen voraussichtlich zukommen wird.

(6) Haften für einen Anspruch mehrere Personen als Gesamtschuldner, deren Haftung nicht durch dasselbe Verteilungsverfahren beschränkt werden kann, und ist die Haftung einer oder mehrerer von ihnen nach Maßgabe des § 8 Abs. 1 beschränkt worden, so kann der Gläubiger bis zu seiner vollen Befriedigung in jedem Verteilungsverfahren den Betrag in voller Höhe geltend machen, den er zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens zu fordern hatte.

§ 15

Anmeldung von Ansprüchen durch Schuldner

Der Schuldner eines Anspruchs, mit dem der Gläubiger an dem Verteilungsverfahren hätte teilnehmen können, kann den Anspruch in dem Verfahren geltend machen, soweit er ihn erfüllt hat. Hatte der Gläubiger den Anspruch bereits im Verteilungsverfahren geltend gemacht, so tritt der Schuldner in die Stellung des Gläubigers ein.

§ 16

**Erweiterung des Verfahrens
auf Ansprüche wegen Personenschäden**

(1) Ist das Verfahren nach § 1 Abs. 5 nur mit Wirkung für Ansprüche wegen Sachschäden eröffnet worden, so ändert das Gericht die Festsetzung der Haftungssumme ab, wenn gegen den Antragsteller Ansprüche wegen eines aus demselben Ereignis entstandenen Personenschadens angemeldet werden, für die die Haftung beschränkt werden kann und deren Summe den in Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe a des Haftungsbeschränkungsübereinkommens bestimmten Haftungshöchstbetrag übersteigt. Nach dem Beginn des allgemeinen Prüfungstermins ist die Erweiterung des Verfahrens ausgeschlossen.

(2) Das Gericht bestimmt eine Frist für die Einzahlung des Mehrbetrags.

(3) Für den Beschluß über die Erhöhung der Haftungssumme gilt § 5 Abs. 2 bis 4 entsprechend.

(4) Sobald der Betrag eingezahlt worden ist, um den die Haftungssumme nach Absatz 1 erhöht worden ist, beschließt das Gericht, daß das Verteilungsverfahren auch mit Wirkung für Ansprüche wegen Personenschäden eröffnet wird.

§ 17

Einstellung des Verfahrens

(1) Das Verteilungsgericht stellt das Verteilungsverfahren durch Beschluß ein, wenn nach der Eröffnung des Verfahrens

1. die Haftungssumme rechtskräftig auf einen höheren Betrag festgesetzt, der Mehrbetrag jedoch nicht innerhalb der bestimmten Frist eingezahlt wird,
2. im Falle des § 6 Abs. 5 die Sicherheit nicht in der bestimmten Frist ergänzt oder geleistet wird oder
3. der Antrag auf Eröffnung des Verfahrens zurückgenommen wird.

(2) Die Einstellung des Verfahrens ist öffentlich bekanntzumachen. § 11 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend. Erfolgt die Einstellung, nachdem in dem Verfahren bereits Ansprüche und das Recht ihrer Gläubiger auf Teilnahme an dem Verfahren festgestellt worden sind, so ist in der Bekanntmachung auf die Rechte der Gläubiger dieser Ansprüche nach § 20 Abs. 3 und 4 hinzuweisen.

(3) Soweit nicht Rechte Dritter nach Absatz 5 und § 20 Abs. 3 und 4 zu berücksichtigen sind, werden nach Ablauf von einem Monat seit dem Zeitpunkt, in dem der Einstellungsbeschluß unanfechtbar geworden ist, die eingezahlte Haftungssumme an den Einzahler zurückgezahlt und geleistete Sicherheiten freigegeben. Mit der Freigabe erlöschen die nach § 6 Abs. 2 begründeten Ansprüche der Staatskasse.

(4) Das Gericht kann bereits vor der Einstellung des Verfahrens nach Absatz 1 die Zwangsvollstreckung wegen eines Anspruchs, mit dem der Gläubiger an dem Verfahren teilnimmt, insoweit zulassen, wie dies zur Vollziehung eines Arrestes statthaft ist, wenn begründeter Anlaß für die Annahme besteht, daß der Schuldner nicht innerhalb der bestimmten Frist den Mehrbetrag der Haftungssumme einzahlen oder die Sicherheit ergänzen oder leisten wird. Auf Grund einer solchen Anordnung kann nicht mehr vollstreckt werden, wenn der Mehrbetrag der Haftungssumme eingezahlt oder die Sicherheit ergänzt oder geleistet worden ist.

(5) Wird der Anspruch auf Rückzahlung oder auf Freigabe von Sicherheiten, der dem Antragsteller oder einem anderen an dem Verfahren teilnehmenden Schuldner nach Absatz 3 zusteht, in der Zeit bis zum Ablauf von einem Monat seit dem Zeitpunkt, in dem der Einstellungsbeschluß unanfechtbar geworden ist, von mehreren Gläubigern gepfändet, so sind die Gläubiger nach dem Verhältnis ihrer Ansprüche zu befriedigen.

§ 18

Prüfungsverfahren

Die angemeldeten Ansprüche werden hinsichtlich ihres Betrags und hinsichtlich des Rechts ihrer Gläubiger auf Teilnahme an dem Verteilungsverfahren in einem allgemeinen Prüfungstermin einzeln erörtert. § 141 Abs. 2, §§ 142, 143 der Konkursordnung gelten entsprechend.

§ 19

Feststellung der Ansprüche

(1) Ein Anspruch und das Recht seines Gläubigers auf Teilnahme an dem Verteilungsverfahren gelten als festgestellt, soweit im Prüfungstermin ein Widerspruch weder von dem Gläubiger eines angemeldeten Anspruchs noch von dem Sachwalter eines solchen Anspruchs noch von dem Sachwalter erhoben wird oder soweit ein erhobener Widerspruch beseitigt ist.

(2) Das Gericht hat nach der Erörterung eines jeden Anspruchs das Ergebnis in die Tabelle einzutragen. Die Eintragung gilt für das Verfahren hinsichtlich des Betrags der festgestellten Ansprüche und, wenn das Verfahren für Ansprüche der Anspruchsklasse A eröffnet worden ist, hinsichtlich ihrer Zugehörigkeit zu den Ansprüchen wegen Personenschäden oder zu den Ansprüchen wegen Sachschäden sowie hinsichtlich des Rechts ihrer Gläubiger auf Teilnahme an dem Verfahren wie ein rechtskräftiges Urteil gegen alle Gläubiger und Schuldner von Ansprüchen, die an dem Verfahren teilnehmen, sowie gegen den Sachwalter.

(3) Den Gläubigern streitig gebliebener Ansprüche bleibt es überlassen, die Feststellung derselben gegen den Bestreitenden zu betreiben. Die Vorschriften des § 146 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 7, der §§ 147, 148 der Konkursordnung gelten sinngemäß.

(4) Für Ansprüche, die nach § 14 Abs. 5 ohne Angabe eines Betrags angemeldet worden sind und für die auch bei der Verhandlung im Prüfungstermin ein Schätzwert noch nicht ermittelt werden kann, gelten diese Vorschriften mit der Maßgabe, daß zunächst nur das Recht der Gläubiger auf Teilnahme an dem Verfahren bis zu dem bei der Anmeldung angegebenen Höchstbetrag für den Fall festgestellt wird, daß ein Anspruch bis zu dieser Höhe später feststellbar wird.

(5) In dem Verfahren über einen nicht vom Schuldner erhobenen Widerspruch gegen einen Anspruch, für welchen ein mit der Vollstreckungsklausel versehener Schuldtitel, ein Endurteil oder ein Vollstreckungsbescheid vorliegt, braucht der Widersprechende den Titel nicht gegen sich gelten zu lassen,

1. wenn der Schuldner mit dem Gläubiger oder mit dessen Rechtsvorgänger arglistig zusammengewirkt hat, um dem Gläubiger im Verteilungsverfahren einen ungerechtfertigten Vorteil zu verschaffen, oder
2. wenn der Schuldner den Rechtsstreit nachlässig geführt hat.

Die Verfolgung des Widerspruchs bleibt auch dann dem Widersprechenden überlassen, wenn er den Titel nach Satz 1 nicht gegen sich gelten zu lassen braucht.

(6) Ist die Feststellung eines Anspruchs durch die Aufnahme eines bereits anhängigen Rechtsstreits zu verfolgen, so kann der Widersprechende die Ein-

lassung auf den Rechtsstreit verweigern, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 5 Nr. 1 oder des Absatzes 5 Nr. 2 vorliegen. Wird die Weigerung vom Prozeßgericht für begründet erklärt, so hat der Gläubiger seinen Anspruch gegen den Widersprechenden im Wege einer neuen Klage zu verfolgen.

§ 20

Erlöschen von Sicherungsrechten

Wird ein Anspruch und das Recht seines Gläubigers auf Teilnahme an dem Verteilungsverfahren festgestellt, so treten hinsichtlich aller für diesen Anspruch bestehenden Schiffshypotheken, Schiffsgläubigerrechte und sonstigen Sicherungsrechte die Rechtsfolgen ein, die das Erlöschen des gesicherten Anspruchs haben würde. Ist die Sicherheit nach ihrer Bestellung an einen Dritten übertragen worden, so gilt Satz 1 nicht, soweit die Beschränkbarkeit der Haftung dem Dritten nach den Vorschriften zugunsten derjenigen, welche Rechte von einem Nichtberechtigten herleiten, nicht entgegengehalten werden kann.

(2) Das Gericht hat dem Schuldner zum Nachweis der Feststellung einen Auszug aus der Tabelle in beglaubigter Form zu erteilen.

(3) Wird das Verteilungsverfahren später eingestellt und hat für einen Anspruch ein Sicherungsrecht bestanden, das der Gläubiger auf Grund der Regelung des Absatzes 1 oder des § 6 Abs. 3 verloren hat, so hat der Gläubiger wegen seines Anspruchs ein Pfandrecht an dem Anspruch des Einzahlers auf Rückzahlung der Haftungssumme. Soweit die Einzahlung der Haftungssumme durch Sicherheitsleistung ersetzt worden ist, haben die in Satz 1 genannten Gläubiger ein Recht auf bevorzugte Befriedigung aus der Sicherheit; diese ist auf Anordnung des Gerichts in dem erforderlichen Umfang zu verwerten, der Erlös gilt als vom Sicherungsgeber eingezahlte Haftungssumme. Mehrere Pfandrechte an demselben Anspruch haben gleichen Rang; die Pfandrechte gehen den in § 17 Abs. 5 genannten Pfändungspfandrechten im Range vor.

(4) Das Recht nach Absatz 3 erlischt, wenn es nicht bis zum Ablauf eines Monats seit dem Zeitpunkt, in dem der Einstellungsbeschluß unanfechtbar geworden ist, beim Verteilungsgericht geltend gemacht worden ist. Nach Ablauf dieser Frist befriedigt das Verteilungsgericht den Gläubiger; § 26 Abs. 4 Nr. 2 gilt entsprechend. Werden mehrere Pfandrechte geltend gemacht, so gelten §§ 873 bis 882 der Zivilprozeßordnung entsprechend. Bestreitet der Schuldner, der Einzahler, der Sicherungsgeber oder ein Pfändungspfandgläubiger, der innerhalb der Frist des § 17 Abs. 5 gepfändet hat, das Bestehen des Pfandrechts, so hat der Gläubiger innerhalb einer von dem Verteilungsgericht zu setzenden Frist nachzuweisen, daß er Klage auf Feststellung des Pfandrechts erhoben hat; erbringt der Gläubiger diesen Nachweis nicht, so wird das geltend gemachte Pfandrecht nicht berücksichtigt. Die Klage nach Satz 4 ist bei dem Amtsgericht des Ver-

teilungsverfahrens oder, wenn der Streitgegenstand zur Zuständigkeit der Amtsgerichte nicht gehört, bei dem Landgericht zu erheben, in dessen Bezirk das Verteilungsgericht seinen Sitz hat.

(5) Erfaßt das Verteilungsverfahren nach § 1 Abs. 2 Satz 2 nur Ansprüche gegen den Antragsteller, so gelten die Absätze 1 bis 4 nur, soweit das Sicherungsrecht ausschließlich für einen Anspruch gegen den Antragsteller besteht oder bestanden hat.

§ 21

Endgültige Einstellung der Zwangsvollstreckung

Wird ein Anspruch und das Recht seines Gläubigers auf Teilnahme an dem Verteilungsverfahren festgestellt, so ordnet das Vollstreckungsgericht auf Antrag des Schuldners die endgültige Einstellung der Zwangsvollstreckung und die Aufhebung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen wegen des Anspruchs an. Die Anordnung darf erst nach Rechtskraft vollzogen werden.

§ 22

Erlöschen von Sicherungsrechten und endgültige Einstellung der Zwangsvollstreckung bei nicht angemeldeten Ansprüchen

(1) Hat der Gläubiger einen Anspruch, für welchen die Haftung durch die Eröffnung des Verteilungsverfahrens nach § 8 Abs. 1 beschränkt worden ist, nicht angemeldet, so treten hinsichtlich der für den Anspruch bestehenden Sicherungsrechte die in § 20 Abs. 1 für den Fall der Feststellung eines angemeldeten Anspruchs bestimmten Rechtsfolgen mit der Beendigung des allgemeinen Prüfungstermins ein. Erfaßt das Verteilungsverfahren nach § 1 Abs. 2 Satz 2 nur Ansprüche gegen den Antragsteller, so gilt Satz 1 nur, soweit das Sicherungsrecht ausschließlich für einen Anspruch gegen den Antragsteller besteht.

(2) Die Zwangsvollstreckung wegen eines solchen Anspruchs ist nach der Beendigung des allgemeinen Prüfungstermins endgültig einzustellen; Zwangsvollstreckungsmaßnahmen sind aufzuheben. §§ 767, 769, 770 der Zivilprozeßordnung sind anzuwenden.

(3) Das Verteilungsgericht hat dem Schuldner eine Bescheinigung über die Beendigung des allgemeinen Prüfungstermins zu erteilen.

VIERTER ABSCHNITT

Verteilung

§ 23.

Verteilungsgrundsätze

(1) An der Verteilung der Haftungssumme nehmen die Gläubiger die festgestellten Ansprüche nach dem Verhältnis der Beträge ihrer Ansprüche teil.

(2) In einem Verteilungsverfahren für Ansprüche der Anspruchsklasse A haben jedoch Ansprüche wegen Beschädigung von Hafenanlagen, Hafenbaken, Wasserstraßen und Navigationshilfen Vorrang vor sonstigen Ansprüchen wegen Sachschäden.

(3) Hat ein Verteilungsverfahren für Ansprüche der Anspruchsklasse A Wirkung sowohl für Ansprüche wegen Personenschäden als auch für Ansprüche wegen Sachschäden, so sind aus der Haftungssumme zum Zwecke der Verteilung zwei Teilsummen zu bilden. Die erste Teilsomme entspricht dem in Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe a des Haftungsbeschränkungsübereinkommens bestimmten Haftungshöchstbetrag, die zweite Teilsomme dem in Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe b des Haftungsbeschränkungsübereinkommens bestimmten Haftungshöchstbetrag. Aus der ersten Teilsomme werden nur die festgestellten Ansprüche wegen Personenschäden nach dem Verhältnis ihrer Beträge berichtet. An der Verteilung der zweiten Teilsomme nehmen die Gläubiger der festgestellten Ansprüche wegen Sachschäden mit deren vollem Betrag sowie die Gläubiger der Ansprüche wegen Personenschäden mit dem Betrag, mit dem diese bei der Verteilung der ersten Teilsomme ausgefallen sind, nach dem Verhältnis dieser Beträge teil.

(4) Die nach § 31 Abs. 2 der Haftungssumme zur Last fallenden Kosten werden mit Vorrang vor den festgestellten Ansprüchen berichtet. Wird die Verteilung nach Absatz 3 vorgenommen, so werden Kosten, die aus einem Rechtsstreit über Ansprüche wegen Personenschäden entstanden sind, aus der für diese Ansprüche bestimmten Teilsomme und Kosten, die aus einem Rechtsstreit über Ansprüche wegen Sachschäden entstanden sind, aus der für diese Ansprüche bestimmten Teilsomme berichtet.

(5) Ein nach der Verteilung einer der beiden Teilsommen oder der gesamten Haftungssumme verbleibender Überschuß wird an den Einzahler zurückgezahlt, an mehrere Einzahler im Verhältnis der Beträge ihrer Einzahlungen.

§ 24

Erlöschen der persönlichen Haftung

Einem Gläubiger, der bei der Verteilung der Haftungssumme den auf seinen Anspruch entfallenden Anteil ganz oder teilweise entgegennimmt, haftet der Schuldner außerhalb des Verteilungsverfahrens nicht mehr. Das gleiche gilt, wenn der Gläubiger nicht innerhalb eines Monats nach Feststellung seines Anspruchs im Verteilungsverfahren dem Verteilungsgericht nachweist, daß er den Anspruch gegen den Schuldner gerichtlich geltend gemacht und sein Begehren darauf gestützt hat, daß der Schuldner für den Anspruch außerhalb des Verteilungsverfahrens haftet.

§ 25

Rechtskräftige Feststellung der persönlichen Haftung

Steht zwischen dem Gläubiger und dem Schuldner eines Anspruchs rechtskräftig fest, daß der

Schuldner die Haftung für den Anspruch nicht beschränken kann, so kann in dem Verteilungsverfahren nicht geltend gemacht werden, daß der Gläubiger mit dem Anspruch an dem Verfahren teilnimmt. Tritt die Rechtskraft erst ein, nachdem der Anspruch in dem Verteilungsverfahren festgestellt worden ist, so ist der Anspruch trotz seiner Feststellung bei der Verteilung nicht zu berücksichtigen. § 24 Satz 1 bleibt unberührt.

§ 26

Verfahren bei der Verteilung

(1) Nach der Abhaltung des allgemeinen Prüfungstermins soll eine Verteilung an die Gläubiger der festgestellten Ansprüche erfolgen. Die Zahlungen auf die festgestellten Ansprüche werden von der Gerichtskasse auf Anordnung des Verteilungsgerichts vorgenommen. Das Gericht ordnet die Verwertung von Sicherheiten an, soweit die Verteilung dies erfordert.

(2) Vor der Vornahme einer Verteilung legt der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle ein Verzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Ansprüche, bei Ansprüchen der Anspruchsklasse A gliedert nach Ansprüchen wegen Personenschäden und Ansprüchen wegen Sachschäden, auf der Geschäftsstelle zur Einsicht der Beteiligten nieder und macht die Summe der Ansprüche öffentlich bekannt; § 11 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend. Für Einwendungen gegen das Verzeichnis gilt § 158 der Konkursordnung entsprechend.

(3) Gläubiger, deren Ansprüche nicht festgestellt sind und für deren Ansprüche ein mit der Vollstreckungsklausel versehener Schuldtitel, ein Endurteil oder ein Vollstreckungsbescheid nicht vorliegt, haben bis zum Ablauf einer Ausschußfrist von zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung den Nachweis zu führen, daß und für welchen Betrag die Feststellungsklage erhoben oder das Verfahren in dem früher anhängigen Prozeß aufgenommen ist. Wird der Nachweis nicht rechtzeitig geführt, so werden die Ansprüche bei der vorzunehmenden Verteilung nicht berücksichtigt.

(4) Bei der Verteilung werden die Anteile zurückbehalten, die auf

1. Ansprüche, die infolge eines bei der Prüfung erhobenen Widerspruchs im Prozeß befangen sind,
2. Ansprüche, bei denen nur das Recht ihres Gläubigers auf Teilnahme an dem Verfahren jedoch nicht der Betrag festgestellt ist (§ 19 Abs. 4),
3. Ansprüche, die in dem Verfahren festgestellt sind, die der Gläubiger jedoch nach § 24 Satz 2 gerichtlich geltend gemacht hat,

entfallen.

(5) Macht der Schuldner eines Anspruchs, für den die Haftung nach § 8 Abs. 1 beschränkt worden ist, glaubhaft, daß wegen dieses Anspruchs die Zwangsvollstreckung im Ausland droht, so kann das Ge-

richt den auf den Anspruch entfallenden Anteil zurückbehalten. Das Gericht kann die Entscheidung wegen veränderter Umstände abändern.

(6) Gläubiger, die bei einer Verteilung nicht berücksichtigt worden sind, können nachträglich, sobald sie die Vorschriften des Absatzes 3 erfüllt haben, die bisher festgesetzten Anteile aus dem verbliebenen Betrag der Haftungssumme verlangen, soweit dieser reicht und nicht infolge des Ablaufs einer Ausschußfrist für eine neue Verteilung zu verwenden ist.

§ 27

Verfahren in besonderen Fällen

Soweit ein Anspruch, für den nach § 19 Abs. 4 zunächst nur das Recht des Gläubigers auf Teilnahme an dem Verfahren bis zu dem bei der Anmeldung angegebenen Höchstbetrag festgestellt worden ist, auch der Höhe nach feststellbar wird, kann der Gläubiger einen besonderen Prüfungstermin zur Erörterung dieses Anspruchs beantragen. Soweit feststeht, daß der Anspruch den festgestellten Höchstbetrag nicht erreichen wird, kann jeder an dem Verfahren teilnehmende Gläubiger und Schuldner sowie der Sachwalter auf Feststellung klagen, daß der Anspruch insoweit bei der Verteilung nicht zu berücksichtigen ist.

§ 28

Weitere Verteilung

Sobald nach einer ersten Verteilung ein weiterer hinreichender Betrag der Haftungssumme verfügbar wird, soll eine weitere Verteilung erfolgen.

§ 29

Aufhebung des Verfahrens. Nachtragsverteilung

(1) Das Gericht beschließt die Aufhebung des Verteilungsverfahrens, wenn die Haftungssumme verteilt ist oder wenn nur noch Anteile nach § 26 Abs. 4 Nr. 1 und Nr. 3, § 33 zurückzubehalten sind. Auf Verlangen hat das Gericht jedem, der ein berechtigtes Interesse nachweist, eine Bescheinigung über die Aufhebung zu erteilen.

(2) Wird nach der Aufhebung des Verteilungsverfahrens für den Gläubiger eines Anspruchs, für den ein Anteil nach § 26 Abs. 4 Nr. 1 oder Nr. 3 zurückbehalten worden ist, das Recht auf Teilnahme an dem Verfahren festgestellt oder ergibt sich, daß ein solcher Anspruch oder eine Zurückbehaltung wegen der Kosten nach § 33 nicht mehr zu berücksichtigen ist, so findet eine Nachtragsverteilung statt.

FÜNFTER ABSCHNITT

Nachträgliche Erweiterung des Verfahrens bei Ansprüchen der Anspruchsklasse A auf Antrag eines Schuldners

§ 30

(1) Ist das Verfahren nach § 1 Abs. 5 nur mit Wirkung für Ansprüche wegen Sachschäden eröffnet worden, so kann, falls aus demselben Ereignis auch Ansprüche wegen Personenschäden entstanden sind, für welche die Haftung beschränkt werden kann und deren Summe den in Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe a des Haftungsbeschränkungsübereinkommens bestimmten Haftungshöchstbetrag übersteigt, jeder Schuldner eines solchen Anspruchs, der demselben Personenkreis im Sinne des § 1 Abs. 3 Satz 1 angehört, wegen der Personenschäden die Festsetzung des Mehrbetrags der Haftungssumme beantragen.

(2) Für den Beschluß über die Erhöhung der Haftungssumme gilt § 5 Abs. 2 bis 4 entsprechend.

(3) Auch nach der Erhöhung der Haftungssumme wird das Verfahren nur unter Beschränkung auf Ansprüche wegen Sachschäden durchgeführt, wenn die Haftungssumme nur insoweit eingezahlt worden ist.

(4) Wird der nach den Absätzen 1 und 2 festgesetzte Mehrbetrag der Haftungssumme eingezahlt, nachdem das Verfahren mit Wirkung für Ansprüche wegen Sachschäden bereits eröffnet worden ist, so beschließt das Gericht, daß das Verfahren auch mit Wirkung für Ansprüche wegen Personenschäden eröffnet wird. Nach dem Beginn des allgemeinen Prüfungstermins ist die Erweiterung des Verfahrens ausgeschlossen.

(5) Hinsichtlich des Verfahrens wegen des Mehrbetrags der Haftungssumme gilt derjenige, der die Erweiterung des Verfahrens nach Absatz 1 beantragt, als Antragsteller im Sinne dieses Gesetzes.

SECHSTER ABSCHNITT

Kosten aus der Bestellung eines Sachwalters und aus Rechtsstreitigkeiten über angemeldete Ansprüche

§ 31

Kostentragung

(1) Der Antragsteller trägt folgende Kosten:

1. die Vergütung und die Auslagen des Sachwalters;
2. die von dem Sachwalter aufgewandten Kosten der Verwaltung und Verwertung von Sicherheiten.

(2) Der Haftungssumme fallen folgende Kosten zur Last:

1. die Kosten von Rechtsstreitigkeiten über im Verteilungsverfahren angemeldete Ansprüche und über das Recht ihrer Gläubiger auf Teilnahme an dem Verfahren, welche aus der Prozeßführung des Sachwalters entstehen;
2. die Kosten von Rechtsstreitigkeiten, welche nach § 19 Abs. 3 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 147 Satz 2 der Konkursordnung der Haftungssumme zur Last fallen.

§ 32

Zahlung der vom Antragsteller zu tragenden Kosten

(1) Das Gericht ordnet von Amts wegen die Zahlung der vom Antragsteller nach § 31 Abs. 1 zu tragenden Kosten zur Haftungssumme an.

(2) Das Gericht soll die Eröffnung des Verteilungsverfahrens von der Einzahlung eines angemessenen Vorschusses auf die von dem Antragsteller nach § 31 Abs. 1 zu tragenden Kosten abhängig machen.

(3) Kosten, die der Antragsteller nach § 31 Abs. 1 zu tragen hat, fallen der Haftungssumme endgültig zur Last, wenn die Zwangsvollstreckung gegen den Antragsteller wegen der Kosten ohne Erfolg versucht worden ist. In diesem Falle ist § 23 Abs. 1 bis 4 nur auf den Betrag anzuwenden, der nach Abzug dieser Kosten von der festgesetzten Haftungssumme verbleibt.

§ 33

Zurückbehaltung bei der Verteilung

Ist bei dem Beginn der Verteilung ungewiß, ob im Verlaufe des Verfahrens noch Kosten entstehen werden, welche der Haftungssumme nach § 31 Abs. 2 oder nach § 32 Abs. 3 zur Last fallen, so soll das Gericht bei der Verteilung einen angemessenen Anteil für diese Kosten zurückbehalten. Die Entscheidung ist unanfechtbar; das Gericht kann sie jedoch wegen veränderter Umstände abändern.

ZWEITER TEIL

Wirkungen der Errichtung eines Fonds in einem anderen Vertragsstaat

§ 34

Errichtung eines Fonds nach dem Haftungsbeschränkungsübereinkommen

(1) Hat ein Gläubiger einen Anspruch gegen einen Fonds geltend gemacht, der entsprechend den Vorschriften des Haftungsbeschränkungsübereinkommens in einem anderen Vertragsstaat errichtet worden ist, so gilt für Zwangsvollstreckungen wegen eines solchen Anspruchs in das Vermögen eines Schuldners, von dem oder für den der Fonds errichtet worden ist, § 8 Abs. 4 und 5 entsprechend.

Für eine Klage wegen eines solchen Anspruchs gegen einen Schuldner, von dem oder für den der Fonds errichtet worden ist, gilt § 8 Abs. 2 und 3 entsprechend, sofern das für die Errichtung und Verteilung des Fonds maßgebende Recht der Errichtung des Fonds diese Rechtsfolgen beilegt.

(2) Absatz 1 ist nur anzuwenden, wenn der Gläubiger einen Anspruch gegen den Fonds vor dem Gericht geltend machen kann, das den Fonds verwaltet, und wenn der Fonds für den Anspruch tatsächlich zur Verfügung steht und frei transferierbar ist.

§ 35

Errichtung eines Fonds nach dem Ölhaftungsübereinkommen

(1) Ist der Eigentümer eines Schiffes berechtigt, seine Haftung für die aus einem bestimmten Ereignis entstandenen Ansprüche wegen Ölverschmutzungsschäden nach den Vorschriften des Ölhaftungsübereinkommens zu beschränken, und hat er nach diesen Vorschriften für den Gesamtbetrag seiner Haftung einen Fonds in einem anderen Vertragsstaat des Ölhaftungsübereinkommens errichtet, so gilt für Zwangsvollstreckungen wegen eines solchen Anspruchs in das Vermögen des Schiffseigentümers § 8 Abs. 4 und 5 entsprechend. Für eine Klage wegen eines solchen Anspruchs gegen den Schiffseigentümer gilt § 8 Abs. 2 und 3 entsprechend, sofern das für die Errichtung und Verteilung des Fonds maßgebende Recht der Errichtung des Fonds diese Rechtsfolgen beilegt.

(2) Absatz 1 ist nur anzuwenden, wenn der Gläubiger Zugang zu dem Gericht hat, das den Fonds verwaltet, und wenn der Fonds tatsächlich zur Befriedigung seines Anspruchs verwendet werden kann.

DRITTER TEIL

Schlußbestimmungen

§ 36

Änderung der Konkursordnung

In § 15 Satz 2 der Konkursordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 311-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 13. April 1984 (BGBl. I S. 601) geändert worden ist, wird die Angabe „vom 21. Juni 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 953)“ durch die Angabe „vom ... (BGBl. I S. ...)“ ersetzt.

§ 37

Änderung der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte

§ 81 a der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 368-1, veröffentlichten bereinigten

Fassung, die zuletzt durch § 81 des Gesetzes vom 23. Dezember 1982 (BGBl. I S. 2071) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „vom 21. Juni 1972 (Bundesgesetzblatt I S. 953)“ gestrichen.
2. In Absatz 2 Nr. 2 wird die Angabe „(§ 8 Abs. 4 der Seerechtlichen Verteilungsordnung)“ durch die Angabe „(§ 8 Abs. 5 der Seerechtlichen Verteilungsordnung)“ ersetzt.

§ 38

Aufhebung von Vorschriften

Die Seerechtliche Verteilungsordnung vom 21. Juni 1972 (BGBl. I S. 953), geändert durch Artikel 7 Nr. 8 des Gesetzes vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281), wird aufgehoben. Vereinbarungen der Länder, die Verteilungsverfahren eines Landes den Gerichten eines anderen Landes zuweisen, bleiben unberührt.

§ 39

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 40

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 3 an dem Tage in Kraft, an dem das Übereinkommen vom 19. November 1976 über die Beschränkung der Haftung für Seeforderungen für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt.

(2) Der Tag, an dem dieses Gesetz in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

(3) § 2 Abs. 3 tritt am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

Begründung**I. Allgemeines**

Der Entwurf enthält die konstitutive Neufassung des Gesetzes über das Verfahren bei der Einzahlung und Verteilung der Haftungssumme zur Beschränkung der Reederhaftung (Seerechtliche Verteilungsordnung) vom 21. Juni 1972 (BGBl. I S. 953). Die geltende Fassung der Seerechtlichen Verteilungsordnung ist auf die Bestimmungen des Brüsseler Übereinkommens von 1957 über die Beschränkung der Haftung der Eigentümer von Seeschiffen (BGBl. 1972 II S. 653) zugeschnitten, dessen Vorschriften durch Artikel 1 Nr. 4 des Seerechtsänderungsgesetzes vom 21. Juni 1972 (BGBl. I S. 966) in die §§ 486 bis 487 d des Handelsgesetzbuchs eingearbeitet worden sind. Darüber hinaus kommt die Seerechtliche Verteilungsordnung nach Artikel 2 Abs. 6 des Gesetzes zu den Internationalen Übereinkommen vom 29. November 1969 über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden und vom 18. Dezember 1971 über die Errichtung eines Internationalen Fonds zur Entschädigung für Ölverschmutzungsschäden vom 18. März 1975 (BGBl. II S. 301) als verfahrensrechtliche Vorschrift im Rahmen der Beschränkung der Haftung der Eigentümer von Öltankern für Ansprüche wegen Ölverschmutzungsschäden zur Anwendung.

Das Brüsseler Übereinkommen von 1957 soll durch das auf der Diplomatischen Konferenz der International Maritime Consultative Organization (IMCO) am 19. November 1976 in London beschlossene Übereinkommen über die Beschränkung der Haftung für Seeforderungen (Haftungsbeschränkungsübereinkommen) ersetzt werden. Der Entwurf eines Vertragsgesetzes zu diesem Übereinkommen wird den gesetzgebenden Körperschaften zugleich mit dem vorliegenden Gesetzentwurf zugeleitet. Wegen der Regelungen des Haftungsbeschränkungsübereinkommens im einzelnen wird auf die dem Entwurf des Vertragsgesetzes beigefügte Denkschrift zu dem Übereinkommen verwiesen. Mit der Ablösung des Brüsseler Übereinkommens von 1957 müssen die Bestimmungen der §§ 486 bis 487 d des Handelsgesetzbuchs überarbeitet werden. Diese Bestimmungen werden durch Artikel 1 Nr. 2 des Zweiten Seerechtsänderungsgesetzes, dessen Entwurf den gesetzgebenden Körperschaften zugleich mit dem vorliegenden Entwurf zugeleitet wird, neugefaßt. Hervorzuheben ist, daß die Bestimmungen des Haftungsbeschränkungsübereinkommens von 1976 als in der Bundesrepublik Deutschland unmittelbar geltendes Recht zur Anwendung kommen sollen.

Die Ersetzung des Brüsseler Übereinkommens von 1957 durch das Haftungsbeschränkungsübereinkommen von 1976 und die dadurch veranlaßte Neufassung der §§ 486 bis 487 d des Handelsgesetzbuchs machen es erforderlich, die Bestimmungen der See-

rechtlichen Verteilungsordnung an das neue Recht anzupassen. Wegen des erheblichen Umfangs der notwendigen Änderungen erscheint eine konstitutive Neufassung der Seerechtlichen Verteilungsordnung geboten. Die Grundzüge des Verteilungsverfahrens können jedoch beibehalten werden. Die Verteilungsordnung lehnt sich, wie schon bisher, an das Konkursrecht an: Nach der Eröffnung des Verfahrens werden Rechtsstreitigkeiten wegen teilnahmeberechtigter Ansprüche unterbrochen; Zwangsvollstreckungen wegen derartiger Ansprüche sind unzulässig. Es findet ein Aufgebot der Gläubiger statt. Die angemeldeten Ansprüche werden in einem Prüfungstermin erörtert; soweit ihrer Teilnahmeberechtigung widersprochen wird, ist der Streit im Erkenntnisverfahren auszutragen. Eine Reihe von Vorschriften kann hiernach aus der geltenden Fassung der Verteilungsordnung unverändert in die Neufassung übernommen werden.

Die mit der Einführung des Haftungsbeschränkungsübereinkommens in das deutsche Recht veranlaßten Änderungen der Seerechtlichen Verteilungsordnung betreffen im wesentlichen folgende Punkte:

1. Artikel 7 des Haftungsbeschränkungsübereinkommens sieht für Ansprüche wegen Personenschäden von Reisenden einen gesonderten Haftungshöchstbetrag vor. Der in Artikel 6 des Übereinkommens allgemein für Personenschäden festgesetzte Haftungshöchstbetrag gilt für Ansprüche wegen Personenschäden von Reisenden nicht. Diese Regelung hat zur Folge, daß für Ansprüche wegen Personenschäden von Reisenden gegebenenfalls ein gesonderter Fonds zu errichten und ein eigenständiges Verteilungsverfahren durchzuführen ist. Das gleiche gilt für Ansprüche auf Erstattung der Kosten für die Beseitigung von Wracks oder der Ladung eines Schiffes. Nach § 487 HGB in der Fassung des Entwurfs eines Zweiten Seerechtsänderungsgesetzes gilt für diese Ansprüche nicht der in Artikel 6 des Übereinkommens allgemein für sonstige Ansprüche festgesetzte Haftungshöchstbetrag, sondern ein gesonderter Haftungshöchstbetrag. Auch für diese Ansprüche ist daher gegebenenfalls ein gesonderter Fonds zu errichten und ein eigenständiges Verteilungsverfahren durchzuführen.

Weiter sieht Artikel 6 Abs. 4 in Verbindung mit Artikel 9 Abs. 1 Buchstabe c des Haftungsbeschränkungsübereinkommens für Berger oder Retter, die nicht von einem Schiff aus arbeiten oder die ausschließlich auf dem Schiff arbeiten, für das sie Bergungs- oder Hilfeleistungsdienste verrichten, einen gesonderten Haftungshöchstbetrag vor. Solche Berger oder Retter können somit gegebenenfalls einen gesonderten Fonds

errichten, dessen Verteilung in einem eigenständigen Verteilungsverfahren vorgenommen wird.

Im Gegensatz zur geltenden Verteilungsordnung, die davon ausgeht, daß für die aus einem bestimmten Ereignis im Zusammenhang mit der Verwendung des Schiffes gegen den Schiffseigentümer, den Reeder und den Charterer des Schiffes sowie gegen die Personen der Schiffsbesatzung entstandenen Ansprüche ein einheitlicher Fonds zu errichten ist, sind somit künftig wegen Ansprüchen, die aus demselben Ereignis entstanden sind, unter Umständen mehrere Fonds zu errichten und gesonderte Verteilungsverfahren durchzuführen. Ein Verteilungsverfahren erhält hiernach seinen konkreten Umriss erst durch die Bestimmung des Kreises der Schuldner und der Art der Ansprüche, für die das Verfahren eröffnet wird. Im Antrag auf Eröffnung des Verteilungsverfahrens sowie in dem Eröffnungsbeschluß muß daher eindeutig festgelegt werden, für welchen Kreis von Personen (§ 1 Abs. 3 SVertO) und für welche Art von Ansprüchen (§ 1 Abs. 4 SVertO) das Verteilungsverfahren durchgeführt werden soll.

2. Die Neufassung der Verteilungsordnung trägt ferner dem Umstand Rechnung, daß nach § 487 e Abs. 2 Satz 1 HGB in der Fassung des Entwurfs eines Zweiten Seerechtsänderungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 10 Abs. 1 Satz 1 des Haftungsbeschränkungsübereinkommens die Haftungsbeschränkung — anders als nach geltendem Recht — auch dann geltend gemacht werden kann, wenn ein Verteilungsverfahren nicht eingeleitet wird. Damit gewinnt die Unterscheidung zwischen summenmäßiger und gegenständlicher Haftungsbeschränkung an Bedeutung. Die Artikel 1 bis 10 des Haftungsbeschränkungsübereinkommens regeln die summenmäßige Haftungsbeschränkung. Die Artikel 11 bis 14 des Übereinkommens sowie die Seerechtliche Verteilungsordnung regeln dagegen die gegenständliche Haftungsbeschränkung, deren Wirkung darin besteht, daß als Haftungsmasse nur die eingezahlte Haftungssumme, nicht das sonstige Schuldnervermögen zur Verfügung steht. Auch im Rahmen des Haftungsbeschränkungsübereinkommens von 1976 besteht zwischen summenmäßiger und gegenständlicher Haftungsbeschränkung ein Zusammenhang allerdings insofern, als die gegenständliche Haftungsbeschränkung im Seerechtlichen Verteilungsverfahren voraussetzt, daß der Schuldner nach §§ 486 ff. HGB berechtigt ist, seine Haftung summenmäßig zu beschränken.
3. Eine wesentliche Änderung ergibt sich daraus, daß nach Artikel 11 Abs. 1 Satz 1 des Haftungsbeschränkungsübereinkommens die Errichtung eines Fonds in einem Vertragsstaat voraussetzt, daß in diesem Staat ein gerichtliches Verfahren wegen eines der Haftungsbeschränkung unterliegenden Anspruchs eingeleitet wird. Diese Voraussetzung, die nicht nur die Zulässigkeit der Einleitung eines Verteilungsverfahrens, sondern zugleich auch die internationale Zuständigkeit der Gerichte der Vertragsstaaten einschränkt,

ist bisher nur im Falle der Errichtung eines Fonds nach Artikel V Abs. 3 des Ölhaftungsübereinkommens vorgesehen. In den übrigen Fällen der seerechtlichen Haftungsbeschränkung kann dagegen nach geltendem Recht ein Verteilungsverfahren vor einem deutschen Gericht stets eingeleitet werden, sofern ein Gerichtsstand nach § 2 SVertO gegeben ist, unabhängig davon, ob wegen des der Haftungsbeschränkung unterliegenden Anspruchs ein gerichtliches Verfahren im Inland anhängig ist.

4. Eine weitere Änderung liegt darin, daß die Errichtung eines Fonds nach dem Haftungsbeschränkungsübereinkommen sich auf das Erkenntnisverfahren und die Zwangsvollstreckung wegen eines der Haftungsbeschränkung unterliegenden Anspruchs unterschiedlich auswirkt, je nachdem, ob der Fonds im Inland oder in einem anderen Vertragsstaat des Haftungsbeschränkungsübereinkommens errichtet wird. Die Eröffnung eines Verteilungsverfahrens im Inland hat zur Folge, daß ein anhängiger Rechtsstreit wegen eines Anspruchs, für den die Haftung des Schuldners sich mit Eröffnung des Verteilungsverfahrens auf die Haftungssumme beschränkt (§ 8 Abs. 1 SVertO in der Fassung des Entwurfs), unterbrochen wird und daß die Zwangsvollstreckung wegen eines solchen Anspruchs unzulässig ist (§ 8 Abs. 3 und 4 SVertO in der Fassung des Entwurfs). Wird der Fonds dagegen in einem anderen Vertragsstaat des Haftungsbeschränkungsübereinkommens errichtet, so ist nach Artikel 13 Abs. 1 des Haftungsbeschränkungsübereinkommens die Zwangsvollstreckung wegen eines der Haftungsbeschränkung unterliegenden Anspruchs im Inland nur dann unzulässig, wenn der Gläubiger den Anspruch bereits gegen den in dem anderen Vertragsstaat errichteten Fonds geltend gemacht hat und wenn dieser Fonds dem Gläubiger tatsächlich zur Verfügung steht und frei transferierbar ist (§ 34 Abs. 1 Satz 1, Absatz 2 SVertO in der Fassung des Entwurfs). Ein im Inland anhängiger Rechtsstreit wird unter den genannten Voraussetzungen nur dann unterbrochen, wenn das für die Errichtung und Verteilung des Fonds maßgebende ausländische Recht der Errichtung des Fonds diese Rechtsfolge beilegt (§ 34 Abs. 1 Satz 2, Absatz 2 SVertO in der Fassung des Entwurfs).

Wird dagegen ein Fonds nach Artikel V Abs. 3 des Ölhaftungsübereinkommens errichtet, so treten die in Artikel VI des Ölhaftungsübereinkommens genannten Wirkungen der Fondserrichtung unabhängig davon ein, ob der Gläubiger seinen Anspruch gegen diesen Fonds geltend macht (§ 35 SVertO in der Fassung des Entwurfs).

Die Neufassung der Seerechtlichen Verteilungsordnung ist im übrigen zum Anlaß genommen worden, Vorschriften, die sich als verbesserungsbedürftig erwiesen haben, zu überarbeiten und einige in der Praxis aufgetretene Zweifelsfragen durch eine gesetzliche Regelung zu klären.

Bund und Gemeinden werden durch die vorgesehene Regelung nicht mit Kosten belastet. Für die Länder entstehen gegenüber der bisherigen Rechtslage keine Mehrkosten, da den Gerichten keine zusätzlichen Aufgaben übertragen werden. Im Hinblick darauf, daß nach § 487e Abs. 1 HGB in der Fassung des Entwurfs eines Zweiten Seerechtsänderungsgesetzes die Beschränkung der Haftung künftig grundsätzlich unabhängig von der Einleitung eines seerechtlichen Verteilungsverfahrens geltend gemacht werden kann, ist vielmehr damit zu rechnen, daß die Zahl der einzuleitenden Verteilungsverfahren erheblich zurückgehen wird und daß dementsprechend der personelle und sächliche Aufwand bei dem für seerechtliche Verteilungsverfahren zuständigen Amtsgericht Hamburg sich vermindern wird.

Der Entwurf hat keine Auswirkungen auf Einzelpreise oder auf das Preisniveau. Durch den Entwurf werden lediglich die verfahrensrechtlichen Regelungen der Seerechtlichen Verteilungsordnung von 1972 an das zu ratifizierende Haftungsbeschränkungsübereinkommen von 1976 angepaßt. Zusätzliche Kosten, die sich auf Einzelpreise oder auf das Preisniveau auswirken könnten, entstehen den Verfahrensbeteiligten hierdurch nicht.

Das Gesetz hat keine Auswirkungen auf die Umwelt.

II. Bemerkungen zu den einzelnen Vorschriften

ERSTER TEIL

Verteilungsverfahren

ERSTER ABSCHNITT

Allgemeine Bestimmungen. Zuständigkeit

Zu § 1

Der neu gefaßte § 1 legt die Voraussetzungen fest, unter denen ein Verteilungsverfahren eingeleitet werden kann. Änderungen gegenüber dem geltenden Recht sind vor allem deswegen erforderlich, weil, wie schon einleitend bemerkt, je nach dem Kreis der zur Beschränkung der Haftung berechtigten Personen und nach der Art der Ansprüche unter Umständen die Einleitung gesonderter Verteilungsverfahren in Betracht kommt. Die Absätze 3 und 4 bestimmen den Kreis der Schuldner und die Art der Ansprüche, für die jeweils ein Verteilungsverfahren eingeleitet werden kann, während Absatz 5 regelt, unter welchen Voraussetzungen ein Verteilungsverfahren nur mit Wirkung für Ansprüche wegen Sachschäden stattfindet.

— Absatz 1

Gemäß § 487e Abs. 1 HGB in der Fassung des Entwurfs eines Zweiten Seerechtsänderungsgesetzes bestimmt sich die Errichtung und Verteilung eines Fonds zur Beschränkung der Haftung für Seeforde-

rungen im Sinne des Artikels 11 des Haftungsbeschränkungsübereinkommens von 1976 oder eines Fonds im Sinne des Artikels V Abs. 3 des Ölhaftungsübereinkommens von 1969 nach den Vorschriften der Seerechtlichen Verteilungsordnung. Dementsprechend sieht § 1 Abs. 1 SVertO in der Fassung des Entwurfs vor, daß zum Zwecke der Errichtung und Verteilung eines derartigen Fonds ein gerichtliches Verfahren (Verteilungsverfahren) eingeleitet werden kann, das jeweils Ansprüche derselben Anspruchsklasse im Sinne des Absatzes 4 gegen Personen, die demselben Personenkreis im Sinne des Absatzes 3 angehören, erfaßt.

— Absatz 2

In Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Haftungsbeschränkungsübereinkommens von 1976 und des Ölhaftungsübereinkommens von 1969 legt Absatz 2 Satz 1 den Grundsatz fest, daß ein Verteilungsverfahren jeweils nur die aus demselben Schadensereignis entstandenen und zu derselben Anspruchsklasse im Sinne des Absatzes 4 Satz 1 gehörenden Ansprüche gegen Personen, die demselben Personenkreis im Sinne des Absatzes 3 Satz 1 angehören, erfaßt.

Satz 2 regelt den Sonderfall, daß auf Antrag eines an Bord tätigen Lotsen ein Verteilungsverfahren für Ansprüche der Anspruchsklasse A, B oder C im Sinne des Absatzes 4 Satz 1 eingeleitet wird. Nach § 487 c Abs. 1 und 2 HGB in der Fassung des Entwurfs eines Zweiten Seerechtsänderungsgesetzes kann ein an Bord tätiger Lotse seine Haftung für die in Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe a und b und in Artikel 7 des Haftungsbeschränkungsübereinkommens bezeichneten Ansprüche auf die Beträge beschränken, die sich im Falle des Artikels 6 Abs. 1 des Übereinkommens unter Zugrundelegung eines Raumgehalts des gelotsten Schiffes von 1 000 Tonnen und im Falle des Artikels 7 des Übereinkommens unter Zugrundelegung einer Beförderungskapazität des gelotsten Schiffes von zwölf Reisenden errechnen.

Soweit hiernach der für den Lotsen geltende Haftungshöchstbetrag niedriger ist als die Beträge, die nach Artikel 6 Abs. 1 oder Artikel 7 des Haftungsbeschränkungsübereinkommens für die Beschränkung der Haftung des Reeders des Schiffes maßgebend sind, bestimmt § 1 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 SVertO in der Fassung des Entwurfs, daß ein vom Lotsen eingeleitetes Verteilungsverfahren nur die gegen den Antragsteller gerichteten Ansprüche erfaßt. Ein solches Verfahren entfaltet keine Wirkungen in bezug auf Ansprüche, die aus demselben Schadensereignis gegen andere, demselben Personenkreis im Sinne des Absatzes 3 angehörende Schuldner, insbesondere gegen den Reeder des gelotsten Schiffes, entstanden sind.

An einem Rechtsschutzbedürfnis für die Einleitung eines auf die Ansprüche gegen den Lotsen beschränkten Verteilungsverfahrens fehlt es, wenn auf Antrag eines anderen, demselben Personenkreis angehörenden Schuldners bereits ein Verteilungsverfahren für die aus demselben Ereignis ent-

standen und zu derselben Anspruchsklasse gehörenden Ansprüche eröffnet worden ist. § 1 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 SVertO in der Fassung des Entwurfs bestimmt daher, daß nach Eröffnung eines solchen Verfahrens ein auf die Ansprüche gegen den Lotsen beschränktes Verteilungsverfahren nicht mehr eröffnet werden darf.

— Absatz 3

Absatz 3 legt fest, welche Personen die Eröffnung eines Verteilungsverfahrens beantragen können. In Übereinstimmung mit den Bestimmungen, die den Kreis der Personen umschreiben, die ihre Haftung für die aus einem bestimmten Ereignis entstandenen Ansprüche summenmäßig beschränken können (Artikel 1 und 9 des Haftungsbeschränkungsübereinkommens; Artikel V des Ölhaftungsübereinkommens), umfaßt die Einteilung in Absatz 3 Satz 1 Nr. 1, 2, 3 und 4 jeweils diejenigen Personen, für die ein einheitliches Verteilungsverfahren mit der Wirkung eingeleitet werden kann, daß das Verfahren die Gesamtheit der Ansprüche erfaßt, die aus einem bestimmten Ereignis gegen diese Personen entstanden sind und für die diese Personen ihre Haftung nach §§ 486 bis 487d HGB in der Fassung des Entwurfs eines Zweiten Seerechtsänderungsgesetzes beschränken können.

Der Antrag auf Eröffnung des Verfahrens setzt voraus,

- daß der Antragsteller seine Haftung für die aus einem bestimmten Ereignis entstandenen Ansprüche nach §§ 486 bis 487d HGB in der Fassung des Entwurfs eines Zweiten Seerechtsänderungsgesetzes beschränken kann,
- daß im Geltungsbereich der Seerechtlichen Verteilungsordnung wegen eines solchen Anspruchs ein gerichtliches Verfahren eingeleitet oder — gemäß Artikel V Abs. 3 des Ölhaftungsübereinkommens — Klage erhoben wird.

Ein Schuldner kann seine Haftung nicht beschränken, wenn ihm ein Verhalten, das nach Artikel 4 des Haftungsbeschränkungsübereinkommens die Beschränkung der Haftung ausschließt, oder ein persönliches Verschulden im Sinne des Artikels V Abs. 2 des Ölhaftungsübereinkommens zur Last fällt. Er kann ferner seine Haftung nicht beschränken, wenn die Summe der aus einem bestimmten Ereignis entstandenen Ansprüche den für diese Ansprüche geltenden Haftungshöchstbetrag nicht übersteigt. Anders als nach dem bisherigen § 4 Abs. 3 SVertO braucht der Antragsteller jedoch nicht glaubhaft zu machen, daß der Gesamtbetrag der Ansprüche, für die die Haftung beschränkt werden kann, den Haftungshöchstbetrag voraussichtlich übersteigt. Wie sich in der Vergangenheit gezeigt hat, ist kaum damit zu rechnen, daß ein Schuldner die Eröffnung eines Verteilungsverfahrens beantragt, sofern nicht ernsthafte Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß die aus einem bestimmten Ereignis entstandenen Ansprüche den Haftungshöchstbetrag übersteigen. Dies gilt künftig um so mehr, als nach § 487e Abs. 2 Satz 1 HGB

in der Fassung des Entwurfs eines Zweiten Seerechtsänderungsgesetzes die Geltendmachung der summenmäßigen Haftungsbeschränkung nach dem Haftungsbeschränkungsübereinkommen nicht mehr die Errichtung eines Fonds voraussetzt.

Weitere Voraussetzung für den Antrag auf Eröffnung eines Verteilungsverfahrens ist, daß im Geltungsbereich der Verteilungsordnung ein gerichtliches Verfahren wegen eines der Haftungsbeschränkung unterliegenden Anspruchs eingeleitet wird. Reichte es bisher nach § 2 SVertO für die Eröffnung eines Verteilungsverfahrens im Inland aus, daß das Schiff in einem Schiffsregister im Geltungsbereich des Gesetzes eingetragen war oder daß der Antragsteller seine gewerbliche Niederlassung oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich des Gesetzes hatte, so kann der Schuldner künftig gemäß Artikel 11 Abs. 1 Satz 1 des Haftungsbeschränkungsübereinkommens die Eröffnung eines Verteilungsverfahrens bei einem deutschen Gericht nur beantragen, wenn ein Gläubiger wegen eines Anspruchs, für den der Schuldner die Haftung beschränken kann, ein gerichtliches Verfahren im Inland einleitet. Wie in der Denkschrift zum Haftungsbeschränkungsübereinkommen dargelegt ist, dient diese Einschränkung dem Schutz des Gläubigers; der Schuldner soll nicht berechtigt sein, den Fonds nach seiner Wahl in irgendeinem Vertragsstaat, in dem es ihm am vorteilhaftesten erscheint, zu errichten. Im Hinblick darauf, daß die summenmäßige Beschränkung der Haftung künftig die Errichtung eines Fonds nicht mehr voraussetzt, erscheint diese Einschränkung vertretbar. Im übrigen ist der Begriff „gerichtliches Verfahren“ in weitem Sinne zu verstehen; ein solches Verfahren wird nicht nur durch Klageerhebung, sondern schon durch Antrag auf Anordnung eines Arrestes eingeleitet.

Soweit es sich um ein Verteilungsverfahren für Ansprüche nach dem Ölhaftungsübereinkommen handelt, sieht § 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 SVertO in der Fassung des Entwurfs in Verbindung mit Artikel V Abs. 3 des Ölhaftungsübereinkommens vor, daß der Antrag auf Eröffnung eines Verteilungsverfahrens im Inland nur zulässig ist, wenn wegen eines Anspruchs, für den der Antragsteller seine Haftung beschränken kann, Klage im Inland erhoben wird. Der Antrag auf Eröffnung eines Verteilungsverfahrens ist somit in § 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 SVertO in der Fassung des Entwurfs an engere Voraussetzungen geknüpft als in § 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1, 2 und 3. Diese unterschiedliche Regelung ergibt sich aus der Verschiedenheit der zugrundeliegenden internationalen Übereinkommen.

Ein Verteilungsverfahren erfaßt jeweils nur Ansprüche gegen Personen, die demselben Personenkreis im Sinne der Nummern 1 bis 4 angehören (§ 1 Abs. 2 Satz 1 SVertO in der Fassung des Entwurfs).

§ 1 Abs. 3 Satz 2 SVertO in der Fassung des Entwurfs stellt in Übereinstimmung mit den Regelungen des Haftungsbeschränkungsübereinkommens und des Ölhaftungsübereinkommens klar, daß außer den in Satz 1 bezeichneten Personen auch ein

Versicherer, der Ansprüche versichert, die der Haftungsbeschränkung nach den §§ 486 bis 487 d HGB unterliegen, sowie ein sonstiger finanzieller Sicherheitsgeber im Sinne des Artikels V Abs. 11 des Ölhaftungsübereinkommens die Eröffnung eines Verteilungsverfahrens beantragen kann.

Artikel V Abs. 11 Satz 1 des Ölhaftungsübereinkommens bestimmt ausdrücklich, daß auch der Versicherer oder sonstige finanzielle Sicherheitsgeber berechtigt ist, einen Fonds zu denselben Bedingungen und mit derselben Wirkung zu errichten wie der Eigentümer. Artikel V Abs. 11 Satz 2 stellt klar, daß der Versicherer den Fonds selbst im Falle eines die Haftungsbeschränkung ausschließenden Verschuldens des Eigentümers errichten kann, daß jedoch hierdurch die Rechte des Geschädigten gegen den Eigentümer nicht beeinträchtigt werden.

Artikel 11 Abs. 3 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 6 des Haftungsbeschränkungsübereinkommens geht ebenfalls davon aus, daß der Versicherer berechtigt ist, einen Fonds zu errichten. Nach Artikel 1 Abs. 6 des Haftungsbeschränkungsübereinkommens kann sich jedoch der Versicherer nur „im gleichen Umfang wie der Versicherte auf die Bestimmungen dieses Übereinkommens berufen“. Wenn also der Versicherte wegen eines qualifizierten Verschuldens im Sinne des Artikels 4 des Haftungsbeschränkungsübereinkommens seine Haftung nicht beschränken kann, so ist auch der Versicherer nicht berechtigt, einen Fonds zu errichten. Die Leistungspflicht des Versicherers bestimmt sich insoweit nach den gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen, die das Versicherungsverhältnis regeln. Soweit der Versicherungsvertrag deutschem Recht unterliegt, ist, wenn die Ansprüche der Geschädigten die Versicherungssumme übersteigen, § 156 Abs. 3 des Versicherungsvertragsgesetzes anzuwenden (Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen, Band 84 S. 151).

— Absatz 4

In Übereinstimmung mit den Bestimmungen, die die summenmäßige Beschränkung der Haftung für die verschiedenen Ansprüche regeln (Artikel 6 und 7 des Haftungsbeschränkungsübereinkommens, Artikel V des Ölhaftungsübereinkommens, § 487 HGB in der Fassung des Entwurfs eines Zweiten Seerechtsänderungsgesetzes), klassifiziert Absatz 4 Satz 1 die Ansprüche, für die jeweils ein gesondertes Verteilungsverfahren stattfindet. Zur klaren begrifflichen Unterscheidung in den nachfolgenden Vorschriften der Verteilungsordnung wird der Begriff der Anspruchsklasse eingeführt. Die in § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 angeführten Ansprüche der Anspruchsklasse A entsprechen den Ansprüchen wegen Personenschäden und wegen Sachschäden in dem bisherigen § 486 HGB. Wie schon im geltenden Recht stehen die Ansprüche wegen Personenschäden und die sonstigen Ansprüche in einem engen Zusammenhang: Soweit der in Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe a des Haftungsbeschränkungsübereinkommens für Ansprüche wegen Personenschäden bestimmte Haftungshöchstbetrag zur vollen Befriedigung dieser Ansprüche nicht ausreicht, sieht Artikel 6 Abs. 2 des Übereinkommens vor, daß der in Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe b des Übereinkommens für sonstige Ansprüche bestimmte Haftungshöchstbetrag zur Befriedigung auch der Ansprüche wegen Personenschäden, soweit diese nicht befriedigt worden sind, zur Verfügung steht; dabei haben die restlichen Ansprüche wegen Personenschäden den gleichen Rang wie die sonstigen Ansprüche. Wegen dieses engen Zusammenhangs sieht die Verteilungsordnung, wie bisher, für Ansprüche wegen Personenschäden und für sonstige Ansprüche ein einheitliches Verteilungsverfahren vor.

Für Ansprüche wegen Personenschäden von Reisenden sieht Artikel 7 des Haftungsbeschränkungsübereinkommens einen gesonderten Haftungshöchstbetrag vor. Das gleiche gilt nach § 487 HGB in der Fassung des Entwurfs eines Zweiten Seerechtsänderungsgesetzes für Ansprüche auf Erstattung der Kosten für die Beseitigung von Wracks oder der Ladung eines Schiffes (Artikel 2 Abs. 1 Buchstabe d und e des Haftungsbeschränkungsübereinkommens). Nach § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 SVertO in der Fassung des Entwurfs findet daher für diese beiden Anspruchsklassen jeweils ein eigenes Verteilungsverfahren statt.

Weiter ist nach § 1 Abs. 4 Nr. 4 SVertO in der Fassung des Entwurfs für Ansprüche nach dem Ölhaftungsübereinkommen ein eigenes Verteilungsverfahren durchzuführen. Dies gilt schon bisher nach Artikel 2 Abs. 6 des Gesetzes zu den Internationalen Übereinkommen von 1969 über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden und von 1971 über die Errichtung eines Internationalen Fonds zur Entschädigung für Ölverschmutzungsschäden, soweit es sich um Ansprüche gegen den Schiffseigentümer wegen Ölverschmutzungsschäden handelt, die im territorialen Geltungsbereich des Ölhaftungsübereinkommens verursacht worden sind.

Für Ansprüche wegen Ölverschmutzungsschäden, die gegen andere Personen als den Eigentümer eines Öl als Bulkladung befördernden Schiffes geltend gemacht werden, sowie für Ansprüche wegen Ölverschmutzungsschäden, die außerhalb des territorialen Geltungsbereichs des Ölhaftungsübereinkommens entstanden sind, können die in Artikel 1 Abs. 4 des Haftungsbeschränkungsübereinkommens von 1976 genannten Personen nach § 486 Abs. 3 Satz 1 HGB in der Fassung des Entwurfs eines Zweiten Seerechtsänderungsgesetzes ihre Haftung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Haftungsbeschränkungsübereinkommens von 1976 beschränken. Bei derartigen Ansprüchen handelt es sich nicht um Ansprüche nach dem Ölhaftungsübereinkommen im Sinne der Anspruchsklasse D, sondern um Ansprüche nach Artikel 6 des Haftungsbeschränkungsübereinkommens, also um Ansprüche der Anspruchsklasse A. Sind aus demselben Schadensereignis sowohl Ansprüche der in § 486 Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Art als auch Ansprüche, für die die Haftung nach § 486 Abs. 1 HGB in Verbindung mit den Bestimmungen des Haftungsbeschränkungsübereinkommens von 1976

beschränkt werden kann, entstanden, so gelten nach § 486 Abs. 3 Satz 2 HGB in der Fassung des Entwurfs eines Zweiten Seerechtsänderungsgesetzes die im Haftungsbeschränkungsübereinkommen bestimmten Haftungshöchstbeträge jeweils gesondert für die Gesamtheit der in § 486 Abs. 3 Satz 1 HGB bezeichneten Ansprüche und für die Gesamtheit derjenigen Ansprüche, für welche die Haftung nach § 486 Abs. 1 HGB beschränkt werden kann. Für das Seerechtliche Verteilungsverfahren zieht § 1 Abs. 4 Satz 2 SVertO in der Fassung des Entwurfs hieraus die Folgerung, daß in einem solchen Falle jeweils ein gesondertes Verteilungsverfahren für diejenigen Ansprüche, für die die Haftung nach § 486 Abs. 1 HGB beschränkt werden kann, und für diejenigen Ansprüche, für die die Haftung nach § 486 Abs. 3 Satz 1 HGB beschränkt werden kann, stattfindet.

— Absatz 5

Absatz 5 enthält Sondervorschriften, die nur für Verteilungsverfahren im Rahmen der Anspruchs-kategorie A gelten. Die Regelungen, die im wesentlichen schon in der bisherigen Fassung der Verteilungsordnung (§ 4 Abs. 4, § 5 Abs. 2 SVertO) enthalten waren, sehen vor, daß unter bestimmten Voraussetzungen das Verteilungsverfahren nur mit Wirkung für Ansprüche wegen Sachschäden eröffnet wird. Das bedeutet, daß die vom Schuldner einzuzahlende Haftungssumme sich nach Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe b des Haftungsbeschränkungsübereinkommens bestimmt, daß die Wirkungen der Verfahrenseröffnung (§ 8 SVertO) nur für Ansprüche wegen Sachschäden eintreten und daß an dem Verteilungsverfahren nur die Gläubiger von Ansprüchen wegen Sachschäden teilnehmen. Im einzelnen enthält Absatz 5 folgende Regelungen:

Absatz 5 Nr. 1 nennt drei Fallgruppen, in denen das Verteilungsverfahren nur mit Wirkung für Ansprüche wegen Sachschäden durchgeführt wird. Die beiden ersten Fallgruppen sind der Verteilungsordnung nicht neu: Hier sind Ansprüche wegen Personenschäden entweder nicht entstanden oder — etwa wegen Verjährung — nicht mehr durchsetzbar (§ 4 Abs. 4 der bisherigen Fassung). Neu geregelt ist der Fall, daß Ansprüche wegen Personenschäden zwar entstanden sind, ihre Summe jedoch den in Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe a des Haftungsbeschränkungsübereinkommens bestimmten Haftungshöchstbetrag nicht übersteigt. In allen diesen Fällen eröffnet das Gericht das Verfahren nur mit Wirkung für Ansprüche wegen Sachschäden; für die Errichtung eines Fonds auch für Ansprüche wegen Personenschäden besteht in diesen Fällen kein Bedürfnis.

Stellt sich nach Eröffnung des Verfahrens heraus, daß gegen den Schuldner Ansprüche wegen Personenschäden geltend gemacht werden, deren Summe den für diese Ansprüche bestimmten Haftungshöchstbetrag übersteigt, so wird, wie schon nach der bisherigen Regelung, das Verfahren nach § 16 Abs. 1 Satz 1 SVertO auf die Ansprüche wegen Personenschäden erweitert.

Absatz 5 Nr. 2 sieht in Anknüpfung an die bisherige Regelung (§ 5 Abs. 2 SVertO) vor, daß ein Schuldner die Eröffnung des Verfahrens nur mit Wirkung für Ansprüche wegen Sachschäden auch dann beantragen kann, wenn zwar Ansprüche wegen Personenschäden, für welche die Haftung beschränkt werden kann, entstanden sind, diese Ansprüche sich jedoch gegen andere Schuldner als den Antragsteller richten. Wie bereits dargelegt, besteht zwischen der Befriedigung von Ansprüchen wegen Personenschäden und der Befriedigung von Ansprüchen wegen Sachschäden aufgrund der Regelung des Artikels 6 Abs. 2 des Haftungsbeschränkungsübereinkommens eine enge Verknüpfung, die es geboten erscheinen läßt, für Ansprüche wegen Personenschäden und für Ansprüche wegen Sachschäden in der Regel ein einheitliches Verteilungsverfahren durchzuführen; die vom Antragsteller einzuzahlende Haftungssumme entspricht hierbei der Summe der in Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe a und b des Haftungsbeschränkungsübereinkommens für Ansprüche wegen Personenschäden und für sonstige Ansprüche bestimmten Haftungshöchstbeträge. Diese Regelung kann jedoch zu einer unbilligen Härte für einen Schuldner führen, der ausschließlich für Ansprüche wegen Sachschäden haftet. Er müßte den Fonds in voller Höhe errichten, obgleich gegen ihn Ansprüche wegen Personenschäden nicht geltend gemacht werden können.

Nach Absatz 5 Nr. 2 soll der Schuldner in einem solchen Falle berechtigt sein, die Eröffnung des Verteilungsverfahrens nur mit Wirkung für Ansprüche wegen Sachschäden zu beantragen. Die Belange von Gläubigern, denen aus demselben Ereignis Ansprüche wegen Personenschäden gegen andere Schuldner als den Antragsteller zustehen, werden durch diese Regelung nicht beeinträchtigt. Dies gilt auch dann, wenn der in Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe a des Haftungsbeschränkungsübereinkommens für Ansprüche wegen Personenschäden bestimmte Haftungshöchstbetrag zur vollen Befriedigung dieser Ansprüche nicht ausreicht und somit nach Artikel 6 Abs. 2 des Übereinkommens die restlichen Ansprüche wegen Personenschäden anteilig aus dem in Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe b des Übereinkommens für sonstige Ansprüche bestimmten Haftungshöchstbetrag zu befriedigen sind. Denn ein Schuldner, der für Ansprüche wegen Personenschäden haftet, kann gegenüber dem Gläubiger eines solchen Anspruchs nicht einwenden, daß der in Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe b des Haftungsbeschränkungsübereinkommens für sonstige Ansprüche bestimmte Haftungshöchstbetrag in einem nach § 1 Abs. 5 Nr. 2 SVertO in der Fassung des Entwurfs eingeleiteten Verteilungsverfahren ausschließlich zur Befriedigung sonstiger Ansprüche verwendet worden sei und deswegen zur anteiligen Befriedigung der restlichen Ansprüche wegen Personenschäden nicht mehr zur Verfügung stehe. An diese Verteilung sind die Gläubiger von Ansprüchen wegen Personenschäden nicht gebunden, da die Wirkungen eines nach § 1 Abs. 5 Nr. 2 SVertO in der Fassung des Entwurfs eröffneten Verteilungsverfahrens nur gegenüber den Gläubigern von Ansprüchen wegen Sachschäden eintreten.

Wird das Verfahren nach § 1 Abs. 5 Nr. 2 SVertO in der Fassung des Entwurfs nur mit Wirkung für Ansprüche wegen Sachschäden eröffnet, so kann das Gericht auf Antrag eines weiteren Schuldners, der für die aus demselben Ereignis entstandenen Ansprüche wegen Personenschäden haftet, nach § 30 SVertO das Verfahren nachträglich auf diese Ansprüche erweitern.

Zu § 2

§ 2 der Neufassung der Verteilungsordnung entspricht weitgehend der bisherigen Fassung. Eingelegt ist lediglich die Bestimmung des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 2. Diese Bestimmung ist deswegen notwendig, weil ein Verteilungsverfahren, das von einer der in § 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 SVertO in der Fassung des Entwurfs genannten Personen beantragt wird, nicht im Sinne des § 2 Abs. 1 „ein Schiff betrifft“. Absatz 1 Nr. 2 knüpft daher für diesen Fall die Zuständigkeit des Gerichts an die gewerbliche Niederlassung oder den gewöhnlichen Aufenthalt des Antragstellers.

Zu § 3

Die Vorschrift ist unverändert aus der geltenden Fassung der Verteilungsordnung übernommen.

ZWEITER ABSCHNITT

Eröffnungsverfahren und öffentliche Aufforderung

Zu § 4

Absatz 1 legt fest, welche Angaben der Antrag auf Eröffnung des Verteilungsverfahrens enthalten muß. Der Katalog dieser Angaben stimmt weitgehend mit dem geltenden § 4 Abs. 1 SVertO überein. Hinzugekommen sind insbesondere die unter Nummern 2 und 3 genannten Angaben. Diese Angaben sind deswegen erforderlich, weil unter Umständen aufgrund desselben Schadensereignisses gesonderte Verteilungsverfahren einzuleiten sind, sofern die Antragsteller nicht demselben Personenkreis im Sinne des § 1 Abs. 3 SVertO in der Fassung des Entwurfs angehören oder sofern die Ansprüche, für die das Verfahren eröffnet werden soll, nicht zu derselben Anspruchsklasse im Sinne des § 1 Abs. 4 SVertO in der Fassung des Entwurfs gehören.

Die Nummern 1, 4 bis 7 entsprechen im wesentlichen unverändert den bisherigen Nummern 1 bis 5. In Nummern 1, 4 und 7 (bisher Nummern 4, 1 und 5) sind die Worte „durch das Verteilungsverfahren“ durch die Worte „nach § 8 Abs. 1“ ersetzt; damit ist klargestellt, daß als Haftungsbeschränkung im Sinne der Vorschriften nicht die im materiellen Recht geregelte summenmäßige, sondern die in § 8 Abs. 1 geregelte gegenständliche Beschränkung der Haftung zu verstehen ist. Die Bestimmung der Nummer 6 (bisher Nummer 3) wurde ergänzt, weil sich der Haftungshöchstbetrag für Ansprüche der

Anspruchsklasse B nicht nach dem Raumgehalt des Schiffes, sondern gemäß Artikel 7 des Haftungsbeschränkungsübereinkommens nach der Anzahl der Reisenden, die das Schiff nach dem Schiffszeugnis befördern darf, errechnet.

Absatz 2 ist aus der geltenden Fassung der Verteilungsordnung unverändert übernommen.

Soll das Verfahren im Rahmen der Anspruchsklasse A nur für Ansprüche wegen Sachschäden eröffnet werden, so hat der Antragsteller nach Absatz 3 glaubhaft zu machen, daß die Voraussetzungen des § 1 Abs. 5 SVertO in der Fassung des Entwurfs vorliegen. Diese Regelung entspricht den Bestimmungen des § 4 Abs. 4 und des § 5 Abs. 2 SVertO in der bisherigen Fassung.

Der bisherige Absatz 3 ist entfallen. Wie in der Begründung zu § 1 Abs. 3 SVertO in der Fassung des Entwurfs dargelegt, kann darauf verzichtet werden, daß der Antragsteller glaubhaft macht, daß der Gesamtbetrag der aus demselben Ereignis entstandenen Ansprüche, für die die Haftung beschränkt werden kann, den für diese Ansprüche bestimmten Haftungshöchstbetrag übersteigt.

Absatz 4 entspricht wörtlich dem bisherigen § 4 Abs. 5 SVertO.

Zu § 5

Nach Absatz 1 setzt das Gericht durch Beschluß die Summe fest, die zur Errichtung des Fonds einzuzahlen ist.

Diese Summe wird als „Haftungssumme“ definiert. Die Definition orientiert sich an dem Sprachgebrauch des Haftungsbeschränkungsübereinkommens und des Ölhaftungsübereinkommens. Die bisherige Definition der Haftungssumme in § 487 a Abs. 1 Satz 2 HGB entfällt aufgrund der in Artikel 1 Nr. 2 des Entwurfs eines Zweiten Seerechtsänderungsgesetzes vorgesehenen Neufassung der §§ 486 ff. HGB.

Der bisherige Absatz 2 ist entfallen. Der Fall, daß aus dem Ereignis Ansprüche wegen Personenschäden, für welche die Haftung beschränkt werden kann, nur gegen andere Schuldner, nicht aber gegen den Antragsteller geltend gemacht werden können, ist jetzt in § 1 Abs. 5 Nr. 2 SVertO in der Fassung des Entwurfs geregelt. Anders als der bisherige § 5 Abs. 2 SVertO, der lediglich eine Kann-Vorschrift enthält, bestimmt § 1 Abs. 5 Nr. 2 SVertO in der Fassung des Entwurfs, daß in einem solchen Falle das Verteilungsverfahren nur mit Wirkung für Ansprüche wegen Sachschäden stattfindet, wenn der Antragsteller dies beantragt. Diese Regelung beruht darauf, daß gemäß Artikel 11 Abs. 1 Satz 2 des Haftungsbeschränkungsübereinkommens von 1976 der Schuldner den Fonds in Höhe derjenigen in den Artikeln 6 und 7 des Übereinkommens angeführten Beträge zu errichten hat, die für Ansprüche gelten, „bezüglich deren seine Haftung in Betracht kommt“. Hieraus wird zu folgern sein, daß ein Schuldner, der lediglich für die aus einem bestimmten Ereignis entstandenen Ansprüche wegen Sachschäden haftet, berechtigt ist, einen Fonds in Höhe

des für diese Ansprüche bestimmten Haftungshöchstbetrages zu errichten, auch wenn aus dem gleichen Ereignis gegen andere Schuldner Ansprüche wegen Personenschäden geltend gemacht werden können. Gemäß § 30 SVertO in der Fassung des Entwurfs kann jedoch, wie schon bisher, ein Verfahren, das nur mit Wirkung für Ansprüche wegen Sachschäden eröffnet worden ist, auf Ansprüche wegen Personenschäden erweitert werden, sofern ein Schuldner, der für derartige Ansprüche haftet, wegen der Personenschäden die Festsetzung des Mehrbetrags der Haftungssumme beantragt und diesen Mehrbetrag einzahlt.

Die Absätze 2 bis 4 entsprechen wörtlich den bisherigen Absätzen 3 bis 5.

Zu § 6

Absatz 1 stimmt mit der geltenden Fassung überein.

Der neugefaßte Absatz 2 enthält wie bisher Vorschriften darüber, in welcher Weise eine nach § 5 Abs. 2 SVertO zugelassene Sicherheit bestellt wird. Die Neufassung trägt dem Umstand Rechnung, daß nach § 5 Abs. 2 auch ein Teilbetrag der Haftungssumme durch Sicherheitsleistung ersetzt werden kann; der Anspruch der Staatskasse gegen den Schuldner soll deshalb der Höhe nach dem Betrag der Haftungssumme entsprechen, den die Sicherheitsleistung ersetzen soll.

Die Neufassung des Absatzes 2 sieht weiter vor, daß der Anspruch der Staatskasse gegen den Schuldner so zu verzinsen ist, wie im Falle der Einzahlung der Haftungssumme bei der Gerichtskasse der eingezahlte Betrag nach § 8 der Hinterlegungsordnung zu verzinsen wäre. Diese Regelung, die eine bisher bestehende Lücke schließt, soll verhindern, daß die Gläubiger, denen bei der Verteilung der Haftungssumme der Kapitalbetrag zuzüglich der seit seiner Einzahlung angelaufenen Zinsen zur Verfügung steht, dadurch Nachteile erleiden, daß das Gericht dem Antragsteller gestattet, die Einzahlung der Haftungssumme durch die Leistung einer Sicherheit zu ersetzen. Absatz 2 Satz 2 legt den Zeitraum der Verzinsung in enger Anlehnung an die Bestimmung des § 8 der Hinterlegungsordnung fest. Die Verzinsung des Anspruchs der Staatskasse endet, wenn feststeht, daß das Verfahren eingestellt ist, oder wenn der Betrag der Haftungssumme, den die Sicherheit ersetzt, an die Gerichtskasse eingezahlt worden ist; dies gilt auch, wenn Sicherheiten verwertet werden, weil auch dann der Kapitalbetrag zur Verfügung steht.

Absatz 3 Satz 1 entspricht inhaltlich der geltenden Fassung. Die Bezugnahme auf § 8 Abs. 1 stellt klar, daß unter Haftungsbeschränkung die gegenständliche Beschränkung der Haftung zu verstehen ist. Satz 2 schränkt die Anwendung des Satzes 1 für den Fall ein, daß das Verteilungsverfahren nach § 1 Abs. 2 Satz 2 SVertO nur für den Lotsen als Schuldner eröffnet worden ist.

Die Absätze 4 bis 6 sind unverändert aus der geltenden Fassung des § 6 übernommen.

Zu § 7

Die Vorschriften über die Eröffnung des Verteilungsverfahrens sind mit Ausnahme des Absatzes 2 unverändert aus der geltenden Fassung übernommen.

In Absatz 2 Nr. 1 und 4 werden die Worte „durch die Eröffnung des Verfahrens“ durch die Worte „nach § 8 Abs. 1“ ersetzt. Damit wird klargestellt, daß unter Haftungsbeschränkung nur die in § 8 Abs. 1 SVertO in der Fassung des Entwurfs geregelte gegenständliche Beschränkung der Haftung auf die eingezahlte Haftungssumme zu verstehen ist.

In Absatz 2 werden durch den Entwurf die Nummern 2 und 3 neu eingefügt. Hiernach muß der Eröffnungsbeschluß die Feststellung enthalten, für welchen Personenkreis und für welche Anspruchsklasse, gegebenenfalls auch für welche Art von Ansprüchen das Verfahren eröffnet werden soll. Diese Angaben sind notwendig, weil, wie in der Begründung zu § 1 SVertO in der Fassung des Entwurfs dargelegt, für die aus demselben Ereignis entstandenen Ansprüche je nach Personenkreis und Anspruchsklasse unter Umständen mehrere Verteilungsverfahren stattfinden können.

Die bisherigen Nummern 2 bis 5 werden Nummern 4 bis 7. Nach Nummer 6 muß der Eröffnungsbeschluß, wie schon bisher, die Feststellung enthalten, daß die Haftungssumme eingezahlt oder Sicherheit geleistet ist. Darüber hinaus muß im Eröffnungsbeschluß künftig gegebenenfalls darauf hingewiesen werden, daß der Antragsteller gegen den Beschluß über die Festsetzung der Haftungssumme Beschwerde eingelegt hat. Nach Absatz 1 beschließt das Gericht über die Eröffnung des Verfahrens, sobald die festgesetzte Haftungssumme eingezahlt worden ist; dies gilt unabhängig davon, ob der Beschluß über die Festsetzung der Haftungssumme bereits rechtskräftig geworden ist. Die Gläubiger haben daher ein berechtigtes Interesse daran zu erfahren, ob der Schuldner gegen die Festsetzung der Haftungssumme Beschwerde eingelegt hat. Darüber hinaus bestimmt § 12 Abs. 2 SVertO in der Fassung des Entwurfs, daß die Gläubiger angemeldeter Ansprüche in dem Verfahren, in dem über die Beschwerde des Schuldners entschieden wird, zu hören sind.

Zu § 8

§ 8 bestimmt die wesentlichen Wirkungen der Eröffnung des Verteilungsverfahrens. Der bisherige Absatz 1 wird durch die Absätze 1 und 2 der Neufassung ersetzt. Die bisherigen Absätze 2 bis 6 werden im wesentlichen unverändert als Absätze 3 bis 7 beibehalten.

§ 8 Abs. 1 SVertO in der Fassung des Entwurfs ist eine der wichtigsten Bestimmungen der Verteilungsordnung. Anknüpfend an die Bestimmungen des Artikels 11 des Haftungsbeschränkungsübereinkommens und des Artikels V Abs. 3 des Ölhafungsübereinkommens, die die Errichtung eines Fonds vorsehen, bestimmt Satz 1, daß der Fonds

mit der Eröffnung des Verteilungsverfahrens als errichtet gilt. Satz 2 regelt die Wirkungen der Eröffnung des Verteilungsverfahrens. Diese Wirkungen bestehen darin, daß sich die Haftung der Personen, die zu dem im Eröffnungsbeschluß bezeichneten Personenkreis im Sinne des § 1 Abs. 3 SVertO in der Fassung des Entwurfs gehören, für alle Ansprüche, für die das Verfahren eröffnet worden ist, auf die eingezahlte Haftungssumme beschränkt. Den Gläubigern dieser Ansprüche steht somit als Haftungsmasse ausschließlich die eingezahlte Haftungssumme zur Verfügung (Prinzip der gegenständlichen Haftungsbeschränkung). Satz 3 entspricht sachlich unverändert dem bisherigen § 8 Abs. 1 Satz 1 SVertO.

Der neu gefaßte Absatz 2, dessen Satz 1 dem bisherigen Absatz 1 Satz 2 entspricht, stellt klar, daß Ansprüche, für welche die Haftung durch die Eröffnung des Verteilungsverfahrens auf die Haftungssumme beschränkt worden ist, nur nach den Vorschriften der Verteilungsordnung, also durch Anmeldung und Feststellung im Verteilungsverfahren, verfolgt werden können. Dies gilt grundsätzlich auch dann, wenn ein Gläubiger wegen eines Anspruchs, für den der Schuldner die Haftung beschränken kann, vor der Eröffnung des Verteilungsverfahrens ein rechtskräftiges Urteil erwirkt hat. Die Zwangsvollstreckung wegen eines solchen Anspruchs wird nach § 8 Abs. 4 SVertO in der Fassung des Entwurfs einstweilen und, nachdem der Anspruch und das Recht des Gläubigers auf Teilnahme am Verfahren festgestellt worden ist, nach § 21 SVertO endgültig eingestellt.

Eine Ausnahme gilt jedoch für den Fall, daß der Schuldner wegen eines Anspruchs, für den er seine Haftung beschränken kann, vor Eröffnung des Verfahrens zur Zahlung eines höheren Betrages als des bei der Verteilung der Haftungssumme auf den Anspruch entfallenden Anteils rechtskräftig verurteilt worden ist. In diesem Falle kann der Gläubiger gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2 SVertO in der Fassung des Entwurfs den Anspruch nach Aufhebung des Verteilungsverfahrens verfolgen, soweit der Anspruch aus der Haftungssumme nicht berichtigt worden ist. Dies gilt jedoch nicht, sofern das Urteil des § 305 a der Zivilprozeßordnung in der Fassung des Entwurfs eines Zweiten Seerechtsänderungsgesetzes unter dem Vorbehalt ergangen ist, daß der Beklagte das Recht auf Beschränkung der Haftung im Verteilungsverfahren geltend machen kann. Wird in einem solchen Fall ein Fonds errichtet, so kann der Gläubiger den Anspruch ausschließlich im Verteilungsverfahren geltend machen. Soweit der Anspruch aus der Haftungssumme nicht berichtigt wird, kann er nach Aufhebung des Verteilungsverfahrens nicht mehr verfolgt werden.

Die Absätze 3 bis 7 sind — mit einer redaktionellen Anpassung der Verweisung in Absatz 5 Satz 2 — aus der geltenden Fassung (Absätze 2 bis 6) übernommen. Der dem Absatz 7 neu angefügten Satz 3 stellt klar, daß die Regelung des Artikels 5 des Haftungsbeschränkungsübereinkommens unberührt bleibt. Hiernach sind die beiderseitigen Ansprüche des Gläubigers und des Schuldners, sofern sie aus

demselben Ereignis entstanden sind, gegeneinander aufzurechnen und die Bestimmungen des Übereinkommens nur auf den etwa verbleibenden Anspruch anzuwenden. In einem solchen Falle nimmt der Gläubiger daher nur mit dem verbleibenden Anspruch am Verteilungsverfahren teil.

Zu § 9

Die Vorschriften sind unverändert aus der geltenden Fassung übernommen.

Zu § 10

Absatz 1 entspricht im wesentlichen der geltenden Fassung. Neu ist in Satz 2 die Verlängerung der Mindestfrist für die Anmeldung der Ansprüche auf sechs Monate, sofern damit zu rechnen ist, daß an dem Verfahren Gläubiger aus anderen Vertragsstaaten des Haftungsbeschränkungsübereinkommens oder des Ölhaftungsübereinkommens teilnehmen. Eine entsprechende Regelung sieht Artikel 2 Abs. 6 Buchstabe c des Gesetzes zu den Internationalen Übereinkommen vom 29. November 1969 über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden und vom 18. Dezember 1971 über die Errichtung eines Internationalen Fonds zur Entschädigung für Ölverschmutzungsschäden im Rahmen von Verteilungsverfahren für Ansprüche wegen Ölverschmutzungsschäden vor. Die dort bestimmte Mindestfrist von sechs Monaten ist mit anderen westeuropäischen Staaten abgestimmt worden. Es erscheint sachgerecht, sie auch auf Verteilungsverfahren für andere Ansprüche als solche wegen Ölverschmutzungsschäden auszudehnen. Da nicht fristgerecht angemeldete Ansprüche nicht am Verteilungsverfahren teilnehmen, kann eine kurz bemessene Anmeldefrist gerade ausländische Gläubiger ungerechtfertigt benachteiligen. Solchen Gläubigern wird der Bundesanzeiger, in dem nach § 11 Abs. 2 SVertO zusammen mit dem Beschluß über die Festsetzung der Haftungssumme und dem Eröffnungsbeschluß auch die öffentliche Aufforderung bekanntgegeben wird, häufig nicht zur Verfügung stehen. Selbst wenn die Bekanntmachung nach § 11 Abs. 2 Satz 3 SVertO in Publikationsorganen im Ausland eingerückt wird, ist nicht gewährleistet, daß eine solche Einrückung zum gleichen Zeitpunkt wie die für den Lauf der Frist maßgebende Bekanntmachung im Bundesanzeiger erfolgt, so daß sich für ausländische Gläubiger die Anmeldefrist in der Praxis noch verkürzen kann. Eine Mindestfrist von sechs Monaten erscheint angemessen, um sicherzustellen, daß ausländische Gläubiger von der Anmeldefrist, auch unabhängig von der öffentlichen Bekanntmachung, rechtzeitig Kenntnis erlangen.

In Absatz 2 Nr. 1 sind die Worte „durch die Eröffnung des Verfahrens“ durch die Worte „nach § 8 Abs. 1“ ersetzt worden, um klarzustellen, daß als Haftungsbeschränkung im Sinne dieser Vorschrift die in § 8 Abs. 1 SVertO in der Fassung des Entwurfs geregelte gegenständliche Beschränkung der Haftung zu verstehen ist.

Die Neufassung des Absatzes 2 Nr. 2 erweitert im Interesse der Gläubiger die Hinweispflichten des Gerichts. Zunächst muß das Gericht — wie schon bisher — in der öffentlichen Aufforderung darauf hinweisen, daß Ansprüche, für welche die Haftung des Antragstellers nach § 8 Abs. 1 SVertO in der Fassung des Entwurfs beschränkt worden ist, nur nach Maßgabe der Seerechtlichen Verteilungsordnung verfolgt werden können und daß die Anmeldung eines Anspruchs Voraussetzung dafür ist, daß der Gläubiger an der Verteilung der Haftungssumme teilnimmt. Nach dem neu eingefügten Absatz 2 Nr. 2 Buchstabe b muß das Gericht in der öffentlichen Aufforderung künftig auch darauf hinweisen, daß Ansprüche gegen andere Schuldner als den Antragsteller, deren Haftung durch die Eröffnung des Verfahrens nach § 8 Abs. 1 beschränkt worden ist, nur im Wege der Teilnahme am Verteilungsverfahren zu verfolgen sind. Denn das Verteilungsverfahren erfaßt die Gesamtheit aller Ansprüche derselben Anspruchsklasse, die aus einem bestimmten Schadensereignis gegen die Personen entstanden sind, die zu dem im Eröffnungsbeschluß bezeichneten Personenkreis gehören.

Aus redaktionellen Gründen sind in Absatz 2 Nr. 2 die Worte „Vorschriften für das Verteilungsverfahren“ durch die Worte „Vorschriften der Seerechtlichen Verteilungsordnung“ ersetzt worden.

In Absatz 2 Nr. 3 sind aus denselben Gründen wie zu Nr. 1 die Worte „nach § 8 Abs. 1“ eingefügt worden.

Absatz 2 Nr. 4 ist unverändert aus der geltenden Fassung übernommen.

In Absatz 3 sind zur Klarstellung die Worte „nach § 1 Abs. 5“ eingefügt worden.

Zu § 11

§ 11 ist unverändert aus der geltenden Fassung übernommen.

Zu § 12

Während die Sätze 1 und 2 des Absatzes 1 unverändert aus der geltenden Fassung übernommen worden sind, ist Satz 3 neu eingefügt. Hiernach darf über eine Beschwerde, die der Antragsteller vor Eröffnung des Verteilungsverfahrens gegen den Beschluß über die Festsetzung der Haftungssumme eingelegt hat, nicht vor Ablauf der Erinnerungsfrist nach Absatz 3 Satz 1 entschieden werden. Legt innerhalb dieser Frist ein Gläubiger oder ein anderer Schuldner eine Erinnerung nach Absatz 2 Satz 1 ein, so wird eine vom Antragsteller eingelegte Beschwerde, über die noch nicht entschieden worden ist, nach Absatz 2 Satz 3 als Erinnerung behandelt. Über sämtliche Erinnerungen ist nach Absatz 3 Satz 2 in einem einheitlichen Verfahren gleichzeitig zu entscheiden.

Die vorgeschlagene Neuregelung verfolgt das Ziel, die Rechtsmittelverfahren gegen den Beschluß, der

die Haftungssumme festsetzt, zu konzentrieren. Über eine vom Antragsteller vor Eröffnung des Verfahrens eingelegte Beschwerde soll daher vor Ablauf der Frist, innerhalb deren ein Gläubiger oder ein anderer Schuldner nach Absatz 2 Erinnerung gegen die Festsetzung der Haftungssumme einlegen kann, nicht entschieden werden. In jedem Falle sind nach Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2 die Gläubiger angemeldeter Ansprüche sowie die Schuldner, die sich nach § 10 Abs. 2 Nr. 3 gemeldet haben, vor der Entscheidung über die vom Antragsteller eingelegte Beschwerde zu hören. Diese Regelung soll dem berechtigten Interesse, das die Gläubiger und die anderen Schuldner an der Festsetzung der Haftungssumme haben, Rechnung tragen.

Absatz 2 Satz 1 und 2 werden unverändert aus der geltenden Fassung übernommen. Der bisherige Satz 3 wird dahin eingeschränkt, daß allein die Eröffnung des Verfahrens nicht die Folge hat, daß eine vom Antragsteller vor Eröffnung des Verfahrens eingelegte Beschwerde, über die noch nicht entschieden worden ist, nach Eröffnung des Verteilungsverfahrens als Erinnerung behandelt wird. Nur wenn ein anderer Verfahrensbeteiligter nach Absatz 2 Satz 1 Erinnerung gegen den Beschluß über die Festsetzung der Haftungssumme einlegt, ist eine vom Antragsteller erhobene Beschwerde, über die noch nicht entschieden worden ist, nach Eröffnung des Verfahrens im Interesse einer einheitlichen Entscheidung gleichfalls als Erinnerung zu behandeln. Wird dagegen von anderen Verfahrensbeteiligten Erinnerung nicht eingelegt, so erscheint es nicht sinnvoll, die Beschwerde des Antragstellers als Erinnerung zu behandeln.

Absatz 3, den der Entwurf im übrigen unverändert übernimmt, ist um einen Satz 3 erweitert. In jedem Erinnerungsverfahren sollen die Verfahrensbeteiligten der anderen Seite gehört werden. Diese Regelung soll sicherstellen, daß die Interessen der Verfahrensbeteiligten im Rahmen der Entscheidung über die Festsetzung der Haftungssumme Gehör finden und abgewogen werden, ohne daß die Beteiligten genötigt sind, selbst Erinnerung einzulegen.

Absatz 4 ist unverändert aus der geltenden Fassung übernommen.

Absatz 5 ist ohne sachliche Änderung redaktionell neu gefaßt, da die bisherige Verweisung auf § 1 Satz 2 SVertO infolge der Neufassung des § 1 überholt ist.

Absatz 6 ist unverändert aus der geltenden Fassung übernommen.

DRITTER ABSCHNITT

Feststellung der Ansprüche.
Erlöschen von Sicherungsrechten

Zu § 13

§ 13 Abs. 1 Satz 1 ist unverändert geblieben. Der bisherige Absatz 1 Satz 2 wird mit einer geringfügigen redaktionellen Änderung Absatz 2.

Der neu gefaßte Absatz 1 Satz 2 stellt klar, daß ein Gläubiger den vollen Betrag des Anspruchs auch dann anmelden kann, wenn in einem vorausgegangen Verfahren das erkennende Gericht die Beschränkung der Haftung berücksichtigt und dem Gläubiger nur die auf den Anspruch entfallende Quote zuerkannt hat. Anderenfalls wäre ein solcher Gläubiger unangemessen benachteiligt, da im Verteilungsverfahren der auf seinen Anspruch entfallende Anteil nur nach dem im Erkenntnisverfahren bereits gekürzten Betrag zu berechnen wäre. Soweit allerdings die summenmäßige Beschränkung der Haftung voraussetzt, daß ein Fonds errichtet wird (Artikel V Abs. 3 des Ölhaftungsübereinkommens), ist die Bestimmung nicht anwendbar.

Absatz 3 ist trotz Erweiterung des Satzes 2 gegenüber dem bisherigen Absatz 2 inhaltlich unverändert. Satz 2 gilt nur für Verteilungsverfahren im Rahmen der Anspruchsklasse A; dies wird durch eine redaktionelle Änderung der bisherigen Fassung klargestellt.

Absatz 4 entspricht unverändert dem bisherigen Absatz 3.

Zu § 14

Die Absätze 1 bis 5 sind unverändert, der Absatz 6 ist mit einer geringfügigen redaktionellen Änderung aus der geltenden Fassung übernommen.

Zu § 15

Die Vorschrift stimmt wörtlich mit der geltenden Fassung überein.

Zu § 16

§ 16 Abs. 1 SVertO in der Fassung des Entwurfs schränkt die Möglichkeit, ein nur mit Wirkung für Ansprüche wegen Sachschäden eröffnetes Verteilungsverfahren auf Ansprüche wegen Personenschäden zu erweitern, ein. Diese Möglichkeit ist künftig nur gegeben, wenn die wegen Personenschäden angemeldeten Ansprüche gegen den Antragsteller selbst erhoben werden können. Werden dagegen Ansprüche wegen Personenschäden angemeldet, die zwar aus demselben Ereignis entstanden sind, jedoch nur gegen andere Schuldner, nicht gegen den Antragsteller geltend gemacht werden können, so kommt eine Erweiterung des Verfahrens auf die Ansprüche wegen Personenschäden — außer im Falle des § 30 SVertO — nicht in Betracht. Wie in der Begründung zu § 1 Abs. 5 Nr. 2 SVertO in der Fassung des Entwurfs dargelegt, kann nach Artikel 11 Abs. 1 Satz 2 des Haftungsbeschränkungsübereinkommens ein Antragsteller, der nur für Ansprüche wegen Sachschäden haftet, das Verteilungsverfahren mit Wirkung nur für Ansprüche wegen Sachschäden auch dann betreiben, wenn aus demselben Ereignis Ansprüche wegen Personenschäden zwar entstanden sind, diese Ansprüche je-

doch nur gegen andere Schuldner geltend gemacht werden können.

Die Absätze 2 bis 4 sind unverändert aus dem bisherigen § 16 übernommen.

Zu §§ 17, 18

Die Vorschriften sind unverändert aus der geltenden Fassung übernommen.

Zu § 19

§ 19 stimmt mit Ausnahme des Absatzes 2 Satz 2 mit der geltenden Fassung wörtlich überein.

Die Änderung des Absatzes 2 Satz 2 dient der redaktionellen Anpassung an die Neufassung des § 1 SVertO. Sie stellt im übrigen klar, daß die Unterscheidung zwischen Ansprüchen wegen Personenschäden und Ansprüchen wegen Sachschäden nur im Rahmen von Verteilungsverfahren für Ansprüche der Anspruchsklasse A Bedeutung hat.

Zu §§ 20, 21

Die Vorschriften sind mit Ausnahme des § 20 Abs. 5 unverändert aus der geltenden Fassung übernommen. § 20 Abs. 5 schränkt die Anwendung der Absätze 1 bis 4 für den Fall ein, daß das Verteilungsverfahren nach § 1 Abs. 2 Satz 2 SVertO in der Fassung des Entwurfs nur für den Lotsen als Schuldner eröffnet worden ist.

Zu § 22

Die Einfügung der Worte „nach § 8 Abs. 1“ in Absatz 1 stellt klar, daß als Haftungsbeschränkung im Sinne dieser Vorschrift die gegenständliche Beschränkung der Haftung zu verstehen ist. Der dem bisherigen Absatz 1 angefügte Satz 2 schränkt die Anwendung des Satzes 1 für den Fall ein, daß das Verteilungsverfahren nach § 1 Abs. 2 Satz 2 SVertO in der Fassung des Entwurfs nur Ansprüche gegen den Lotsen als Schuldner erfaßt. Im übrigen stimmt § 22 wörtlich mit der geltenden Fassung überein.

VIERTER ABSCHNITT

Verteilung

Zu § 23

§ 23 enthält die grundlegenden Bestimmungen über die Verteilung der Haftungssumme. In Übereinstimmung mit Artikel 12 Abs. 1 des Haftungsbeschränkungsübereinkommens und Artikel V Abs. 4 des Ölhaftungsübereinkommens bestimmt Absatz 1, daß die Gläubiger aus der Haftungssumme nach dem Verhältnis der Beträge der festgestellten Ansprüche befriedigt werden. Die im Verteilungs-

verfahren festgestellten Ansprüche werden somit anteilig in dem Verhältnis gekürzt, in dem der Gesamtbetrag aller Ansprüche zu dem für diese Ansprüche geltenden Haftungshöchstbetrag — der Haftungssumme — steht.

Absatz 2 legt für das Verteilungsverfahren den Vorrang von Ansprüchen wegen Beschädigung von Hafenanlagen, Hafenbecken, Wasserstraßen und Navigationshilfen vor sonstigen Ansprüchen wegen Sachschäden fest. Für die summenmäßige Beschränkung der Haftung ergibt sich dieser Vorrang aus § 487 b HGB in der Fassung des Entwurfs eines Zweiten Seerechtsänderungsgesetzes. Wegen der für diese Regelung maßgebenden Gründe wird auf die Bemerkungen zu § 487 b HGB in der Fassung des Entwurfs eines Zweiten Seerechtsänderungsgesetzes verwiesen.

Absatz 3, der die Verteilung der Haftungssumme im Rahmen eines Verteilungsverfahrens für Ansprüche der Anspruchsklasse A regelt, entspricht dem § 23 Abs. 1 der geltenden Fassung. Die Neufassung dient der redaktionellen Anpassung an § 1 Abs. 4 SVertO in der Fassung des Entwurfs sowie an die Bestimmungen des Haftungsbeschränkungsübereinkommens.

Absatz 4 — mit geringfügigen redaktionellen Änderungen — und Absatz 5 entsprechen der geltenden Fassung der Absätze 3 und 4.

Zu §§ 24, 25

Diese Vorschriften sind, abgesehen von einer geringfügigen redaktionellen Änderung in § 25 Satz 1, unverändert beibehalten.

Zu § 26

Die Einfügung der Worte „bei Ansprüchen der Anspruchsklasse A“ in Absatz 2 dient der Klarstellung.

In Absatz 5 sind die Worte „durch das Verteilungsverfahren“ durch die Worte „nach § 8 Abs. 1“ ersetzt, um klarzustellen, daß die gegenständliche Beschränkung der Haftung gemeint ist.

Im übrigen sind die Vorschriften des § 26 unverändert beibehalten.

Zu §§ 27, 28, 29

Die Vorschriften sind unverändert aus der geltenden Fassung übernommen.

Zur Überschrift des Fünften Abschnitts

Die Änderung der Überschrift des Fünften Abschnitts stellt klar, daß die Vorschriften des § 30 sich ausschließlich auf Verteilungsverfahren für Ansprüche der Anspruchsklasse A beziehen.

Zu § 30

Absatz 1 ist an die Bestimmungen des § 1 Abs. 3 Satz 1, Abs. 5 SVertO in der Fassung des Entwurfs angepaßt. Der Hinweis auf denselben Personenkreis, dem der Schuldner angehören muß, stellt klar, daß der Antrag auf Erweiterung des Verfahrens nicht von einem Schuldner gestellt werden kann, für den ein gesondertes Verteilungsverfahren wegen der gegen ihn geltend gemachten Ansprüche wegen Personenschäden eröffnet werden müßte.

Im übrigen sind die Vorschriften des § 30 SVertO, abgesehen von redaktionellen Änderungen der Absätze 1 und 2 infolge Streichung des § 16 Abs. 1 Satz 2 und des § 5 Abs. 2 SVertO, inhaltlich unverändert aus der geltenden Fassung übernommen.

SECHSTER ABSCHNITT

Kosten aus der Bestellung eines Sachwalters und aus Rechtsstreitigkeiten über angemeldete Ansprüche

Zu §§ 31, 32, 33

Die Vorschriften sind unverändert aus der geltenden Fassung übernommen.

ZWEITER TEIL

Wirkung der Errichtung eines Fonds in einem anderen Vertragsstaat

Zu § 34

Artikel 13 des Haftungsbeschränkungsübereinkommens bestimmt die Wirkungen, die die Errichtung eines Fonds in einem anderen als demjenigen Vertragsstaat entfaltet, in dem der Fonds errichtet wird. Die Rechtsfolgen der Fondserrichtung in dem Vertragsstaat, in dem der Fonds errichtet wird, bleiben davon unberührt und sind nach Artikel 14 des Haftungsbeschränkungsübereinkommens dem innerstaatlichen Recht dieses Vertragsstaates zur Regelung überlassen; für das deutsche Recht gilt § 8 SVertO in der Fassung des Entwurfs.

Da die Vorschriften des Haftungsbeschränkungsübereinkommens als unmittelbar geltendes Recht zur Anwendung kommen, dient die Neufassung des § 34 SVertO lediglich der Ausführung des Artikels 13 Abs. 1 und 3 des Übereinkommens. Die Vorschrift entspricht weitgehend dem bisherigen § 34 SVertO. Danach hat die Errichtung eines Fonds in einem anderen Vertragsstaat auf anhängige Rechtsstreitigkeiten sowie auf die Zwangsvollstreckung in der Bundesrepublik Deutschland im wesentlichen dieselben Wirkungen wie die Eröffnung eines Verteilungsverfahrens im Inland. Abweichend von dem bisherigen § 34 SVertO gilt dies jedoch nur hinsichtlich solcher Ansprüche, die der Gläubiger bereits gegen den in dem anderen Vertragsstaat

errichteten Fonds geltend gemacht hat (Artikel 13 Abs. 1 des Haftungsbeschränkungsübereinkommens). Die bloße Errichtung eines Fonds in einem anderen Vertragsstaat hindert den Gläubiger somit nicht, seinen Anspruch in der Bundesrepublik Deutschland weiter zu verfolgen, anstatt den Anspruch gegen den Fonds geltend zu machen; der Gläubiger ist lediglich gehindert, den Anspruch sowohl gegen den Fonds geltend zu machen als auch ihn in anderer Weise zu verfolgen.

Hat der Gläubiger den Anspruch gegen den in dem anderen Vertragsstaat errichteten Fonds geltend gemacht, so wird die Zwangsvollstreckung wegen dieses Anspruchs im Inland unzulässig; nach § 34 Abs. 1 Satz 1 SVertO in der Fassung des Entwurfs ist § 8 Abs. 4 und 5 entsprechend anzuwenden. Ist wegen eines solchen Anspruchs ein Rechtsstreit vor einem deutschen Gericht anhängig, so wird das Verfahren in entsprechender Anwendung des § 8 Abs. 3 SVertO in der Fassung des Entwurfs unterbrochen; dies gilt allerdings — wie schon nach bisherigem Recht — nur, wenn das ausländische Recht, das für die Errichtung und Verteilung des Fonds maßgebend ist, der Errichtung des Fonds diese Rechtsfolge beilegt.

Entsprechend der Regelung des Artikels 13 Abs. 3 des Haftungsbeschränkungsübereinkommens bestimmt § 34 Abs. 2 SVertO in der Fassung des Entwurfs, daß die in Absatz 1 bezeichneten Rechtsfolgen im Inland nur dann eintreten, wenn der Gläubiger rechtlich und tatsächlich die Möglichkeit hat, seinen Anspruch gegen den in dem anderen Vertragsstaat errichteten Fonds vor dem Gericht, das den Fonds verwaltet, geltend zu machen, und wenn gewährleistet ist, daß der Fonds für den Anspruch des Gläubigers tatsächlich zur Verfügung steht und frei transferierbar ist.

Zu § 35

Gemäß Artikel VI des Ölhaftungsübereinkommens von 1969 steht nach Errichtung eines vom Schiffseigentümer nach Artikel V des Übereinkommens errichteten Fonds grundsätzlich nur der Fonds zur Befriedigung der Ansprüche der Gläubiger zur Verfügung. Die Gläubiger können Ansprüche, die ihnen aufgrund des Ölhaftungsübereinkommens gegen den Schiffseigentümer zustehen, nicht mehr gegen andere Vermögenswerte des Schiffseigentümers geltend machen; Vermögenswerte des Schiffseigentümers, die vor Errichtung des Fonds wegen solcher Ansprüche mit Arrest belegt worden sind, sowie zur Vermeidung eines solchen Arrests geleistete Sicherheiten sind freizugeben.

Ist der Fonds bei einem Gericht im Inland errichtet worden, so regeln die Bestimmungen des § 8 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 bis 7 SVertO in der Fassung des Entwurfs in Übereinstimmung mit Artikel VI des Ölhaftungsübereinkommens im einzelnen, wie die Eröffnung des Verteilungsverfahrens und die damit bewirkte Errichtung des Fonds sich auf Rechtsstreitigkeiten wegen Ansprüchen, für welche die Haftung durch die Eröffnung des Verteilungsver-

fahrens beschränkt worden ist, sowie auf die Zwangsvollstreckung wegen solcher Ansprüche auswirkt.

Ist der Fonds nicht im Inland, sondern in einem anderen Vertragsstaat des Ölhaftungsübereinkommens errichtet worden, so sind nach § 35 SVertO in der Fassung des Entwurfs die Bestimmungen der Verteilungsordnung, die die Wirkungen der Eröffnung eines Verteilungsverfahrens im Inland regeln, entsprechend anzuwenden. Abweichend von § 34 SVertO in der Fassung des Entwurfs treten diese Wirkungen stets ein, wenn der Schiffseigentümer gemäß Artikel V des Ölhaftungsübereinkommens einen Fonds in einem anderen Vertragsstaat des Übereinkommens errichtet, unabhängig davon, ob der Gläubiger seinen Anspruch gegen diesen Fonds geltend macht. Diese Abweichung beruht darauf, daß Artikel VI Abs. 1 des Ölhaftungsübereinkommens — anders als Artikel 13 Abs. 1 des Haftungsbeschränkungsübereinkommens — nicht voraussetzt, daß der Gläubiger seinen Anspruch gegen den Fonds geltend macht.

In Übereinstimmung mit Artikel VI Abs. 2 des Ölhaftungsübereinkommens knüpft § 35 Abs. 2 SVertO in der Fassung des Entwurfs den Eintritt der in Absatz 1 bezeichneten Wirkungen im übrigen an die Voraussetzung, daß der Gläubiger Zugang zu dem Gericht hat, das den Fonds verwaltet, und daß der Fonds tatsächlich zur Befriedigung des Anspruchs des Gläubigers verwendet werden kann. Das in § 34 Abs. 2 SVertO in der Fassung des Entwurfs weiter vorgeschriebene Erfordernis, daß der Fonds frei transferierbar ist, ist — anders als in Artikel 13 Abs. 3 des Haftungsbeschränkungsübereinkommens — in Artikel VI Abs. 2 des Ölhaftungsübereinkommens nicht ausdrücklich genannt. Die Formulierung „wenn der Fonds tatsächlich zur Befriedigung seines Anspruchs verwendet werden kann“ dürfte jedoch dahin zu verstehen sein, daß der bei Verteilung der Haftungssumme auf den Anspruch des Gläubigers entfallende Betrag frei transferierbar sein muß.

Zu § 36

Die Änderung wird durch die konstitutive Neufassung der Verteilungsordnung und die Aufhebung der Verteilungsordnung vom 21. Juni 1972 gemäß § 38 des vorliegenden Gesetzentwurfs erforderlich.

Zu § 37

Zu Nummer 1:

Infolge der konstitutiven Neufassung der Seerechtlichen Verteilungsordnung und der Aufhebung der Verteilungsordnung vom 21. Juni 1972 wird die entsprechende Verweisung in § 81a BRGO gegenstandslos. Den Tag des Inkrafttretens und die Fundstelle der Neufassung zu zitieren, erscheint entbehrlich (vgl. § 3 Abs. 2 Buchstabe g, § 19a Rechtspflegergesetz).

Zu Nummer 2:

Die Änderung ergibt sich daraus, daß infolge der Einfügung eines neuen Absatzes in § 8 SVertO der bisherige Absatz 4 zu Absatz 5 wird.

Zu § 38

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält die konstitutive Neufassung der Seerechtlichen Verteilungsordnung. Die Seerechtliche Verteilungsordnung vom 21. Juni 1972 ist daher aufzuheben.

Soweit die Länder aufgrund des unverändert beibehaltenen § 2 Abs. 4 SVertO Vereinbarungen getroffen haben, durch die Verteilungsverfahren eines Landes den Gerichten eines anderen Landes zugewiesen werden, sollen diese Vereinbarungen nach § 38 Satz 2 unberührt bleiben. Mit dieser Regelung soll vermieden werden, daß Vereinbarungen, die die Länder aufgrund des § 2 Abs. 4 SVertO geltender Fassung getroffen haben, nach Inkrafttreten der Neufassung der Seerechtlichen Verteilungsordnung erneut abgeschlossen werden müssen.

Zu § 39

Das Gesetz soll auch auf das Land Berlin Anwendung finden; der Entwurf enthält deshalb die übliche Berlin-Klausel.

Zu § 40

Das Gesetz soll, mit Ausnahme des § 2 Abs. 3, zugleich mit dem Haftungsbeschränkungsübereinkommen sowie mit den Vorschriften des Zweiten Seerechtsänderungsgesetzes, die sich auf das Haftungsbeschränkungsübereinkommen beziehen (Artikel 10 Abs. 2 des Entwurfs eines Zweiten Seerechtsänderungsgesetzes), in Kraft treten. § 2 Abs. 3 soll bereits am Tage nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft treten. Das vorgezogene Inkrafttreten dieser Vorschrift soll es der Freien und Hansestadt Hamburg ermöglichen, rechtzeitig eine auf § 2 Abs. 3 SVertO gestützte Verordnung über die Zuständigkeit des Amtsgerichts Hamburg für das Seerechtliche Verteilungsverfahren zu erlassen.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

Zu § 38

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob für anhängige Verteilungsverfahren eine Übergangsvorschrift erforderlich ist.

Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates**Zu § 38**

Die Bundesregierung stimmt der Anregung zu, in die Seerechtliche Verteilungsordnung eine Übergangsvorschrift einzufügen. Die Übergangsregelung sollte jedoch nicht nur für bereits anhängige Verteilungsverfahren gelten, sondern auch dann Anwendung finden, wenn das Verteilungsverfahren noch nicht eröffnet worden ist, der Schuldner jedoch berechtigt ist, seine Haftung nach den §§ 486 ff. HGB in der bisherigen Fassung zu beschränken.

